

Einschreiben

SHB Schotterwerke Hohenlohe-Bauland
GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Dr.-Ing. Martin Westermann
Industriepark 13/1
74706 Osterburken

Landratsamt
Fachbereich 2
Umwelt – Recht
Immissionsschutz

Renzstraße 10
74821 Mosbach

www.neckar-odenwald-kreis.de

Gudrun Westenhöfer

Gebäude 1 - Zimmer 021
Telefon: 06261 / 84 1762
Telefax: 06261 / 84 4702
Gudrun.Westenhoefer
@neckar-odenwald-kreis.de

31.03.2020

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung
der Konzessionsfläche im Steinbruch in Buchen-Götzingen um 12,2 Hektar (ha)
Aktenzeichen 2.152 / OZ. 47**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

Entscheidung:

- I. Auf den Antrag vom 06.05.2019 wird der SHB Schotterwerke Hohenlohe-Bauland GmbH & Co. KG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruches um ca. 12,2 ha auf Flst.-Nr. 18021, 18026 und 18028 (alle teilweise), Gemarkung Buchen-Götzingen, mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen erteilt.

- II. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung, die naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft, sowie die befristete Waldumwandlungsgenehmigung mit ein.
- III. Der Abbaubetrieb und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. zur Gewährleistung der Lieferfähigkeit bei größeren Bauvorhaben, darf an Werktagen der Betrieb bis 22.00 Uhr stattfinden.
- IV. Der Abbau wird auf einen Zeitraum von maximal 20 Jahren, d.h. bis zum 31.12.2040 befristet.
- V. Die Rekultivierung der gesamten Steinbruchfläche ist spätestens bis zum 31.12.2059 vollständig abzuschließen und dauerhaft zu erhalten.

- VI. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Abbau des Gesteins begonnen oder wenn während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr abgebaut worden ist.
- VII. Die folgenden, mit Zugehörigkeits- und Genehmigungsvermerken sowie Dienstsiegel versehenen Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich:
1. Inhaltsverzeichnis
 2. Kurzbeschreibung des Vorhabens vom Mai 2019, geändert Oktober 2019, arguplan GmbH, S. 1 – 7 mit
Anlage 1 (Übersichtskarte M 1 : 20.000 vom 23.04.2018) und
Anlage 2 (Lageplan vom 25.04.2019)
- Teil I
3. Anlage 1 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 06.05.2019, S. 1 – 2
 4. Anlage 1 / Formblatt 1 vom 06.05.2019, S. 1 – 6
 5. Anlage 1 / Formblätter 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3, 4, 6.1, 8, 11 (15 Seiten)
 6. Flächenbilanzierung vom 06.05.2019
 7. Verpflichtungserklärung für den Rückbau vom 17.05.2019
- Teil II
8. Erläuterungsbericht vom Mai 2019, geändert Oktober 2019, arguplan GmbH, S. 1 – 19 mit
Anlage II.1 (Übersichtskarte M 1 : 20.000 vom 08.08.2018)
Anlage II.2 (Lageplan betriebliche Flächennutzung, M 1 : 5.000 vom 01.04.2019)
Anlage II.3 (Abbauplan M 1 : 2.000 vom 26.04.2019)
Anlage II.4 (Abbauprofile M 1 : 1.000 vom 07.10.2019)
 9. Gutachten zur Lagerstättengeologie vom August 2019, arguplan GmbH, S. 1 – 10 mit
Anhang Schichtenverzeichnisse der Bohrungen B1, B2 und B3 (4 Seiten) und
Anlage 1 (Übersichtskarte, M 1 : 15.000 vom 30.07.2019)
Anlage 2 (Erkundungsbohrung B1 vom 29.07.2019)
Anlage 3 (Fotodokumentation der Erkundungsbohrungen 2019 B1)
Anlage 4 (Erkundungsbohrung B2 vom 29.07.2019)
Anlage 5 (Fotodokumentation der Erkundungsbohrungen 2019 B2)
Anlage 6 (Erkundungsbohrung B3 vom 29.07.2019)
Anlage 7 (Fotodokumentation der Erkundungsbohrungen 2019 B3)
Anlage 8 (Geologische Profilschnitte durch die Erweiterungsfläche (ohne quartäre Überdeckung), M 1: 1.500 vom 02.08.2019)
Anlage 9 (Karte Höhenlage der Oberkante Haßmersheimer-Schichten (Oberkante TB 4) M 1 : 4.000 vom 02.08.2019)
Anlage 10 (Karte Nutzbare Rohstoffmächtigkeit (ohne Abraum) im Erweiterungsgebiet M 1 : 2.500 vom 02.08.2019)
- Teil III
10. UVP-Bericht vom Mai 2019, geändert und ergänzt Februar 2020, arguplan GmbH, S. 1 – 58 mit
Anhang III.1 (Listen nachgewiesener Tierarten, 4 Seiten) und
Anlage III.1 (Bestandskarte Schutzgut Mensch, Kulturelles Erbe und Sachgüter, M 1 : 15.000 vom 26.04.2019) und
Anlage III.2 (Bestandskarte Schutzgut Tiere und Pflanzen, M 1 : 2.000 vom 22.03.2019)
- Teil IV
11. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Mai 2019, geändert und ergänzt Februar 2020, arguplan GmbH, S. 1 – 20 mit
Anhang IV.1 (Prüfung weiter europarechtlich geschützter Arten, 2 Seiten) und
Anhang IV.2 (Artenschutzrechtliche Formblätter, 25 Seiten) und
Anhang IV.3 (Karte Abgrenzung und Lage der Maßnahmenfläche für den Waldlaub-sänger)

- Teil V 12. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Mai 2019, geändert und ergänzt Februar 2020, arguplan GmbH, S. 1 – 18 mit
Anhang V.1 (Kriterien von besonderer Bedeutung, 2 Seiten) und
Anlage V.1 (Rekultivierungs- und Maßnahmekarte M 1 : 2.000 vom 20.02.2020)
- Teil VI 13. Ergänzende Untersuchung zur Bewertung artenschutzrechtlicher Belange – Fledermäuse und Haselmaus vom 31.01.2019, geändert und ergänzt Februar 2020, STAUSS & TURNI, S. 1 – 31
14. Erste Funktionskontrolle einer Leitstruktur zur Habitat-Vernetzung vom 24.08.2017, STAUSS & TURNI, S. 1 – 9
15. Untersuchung der Fledermäuse und der Haselmaus unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange vom 26.01.2016, Turni & Wallmeyer, S. 1 – 31
- Teil VII 16. Schalltechnische Untersuchung S19550_SIS_03 vom 07.08.2019 hinsichtlich eines erhöhten anlagenbedingten Verkehrsaufkommens sowie eines erweiterten Rekultivierungsbetriebs als Ergänzung zur Schallimmissionsprognose B15506, rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, S. 1 – 4 mit 4 Anlagen
17. Schalltechnische Untersuchung S19550_SIS_02 vom 15.06.2019 hinsichtlich eines erhöhten anlagenbedingten Verkehrsaufkommens sowie eines verlängerten Radladereinsatzes beim Planieren als Ergänzung zur Schallimmissionsprognose B15506, rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, S. 1 – 4 mit 2 Anlagen
18. Schalltechnische Untersuchung S19550_SIS_01 vom 11.02.2019 hinsichtlich eines erhöhten anlagenbedingten Verkehrsaufkommens als Ergänzung zur Schallimmissionsprognose B15506, rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, S. 1 – 3 mit 7 Anlagen
19. Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm vom 14.01.2015, Berichtsnummer 15506 SIS, rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, S. 1 – 29 mit 14 Anlagen
- Teil VIII 20. Stellungnahme zu den Staubemissionen und –immissionen vom 25.02.2019, Bericht Nr. M148447/01, MÜLLER-BBM GmbH, S. 1 – 8
21. Staubemissions- und –immissionsgutachten vom 30.04.2015, Bericht Nr. M119329/01, MÜLLER-BBM, S. 1 – 35
- Teil IX 22. Sachverständige Stellungnahme zu Großbohrloch-Sprengarbeiten zur Abbau-Erweiterung vom 29.04.2019 in Ergänzung zur Stellungnahme vom öbuv Sv Herrn J. Busch vom 12.5.2000, Sv Sne 4.19 Ri/Uzr, Bernhard Rieger, S. 1 – 9
23. Stellungnahme zu Gewinnungssprengungen / Großbohrlochsprengungen im geplanten Abbauerweiterungsgebiet des Muschelkalksteinbruches „Götzingen“ auf der Gemarkung Götzingen, Gemeinde Buchen, Neckar-Odenwald-Kreis und den Auswirkungen auf die Bebauung, unter- u. oberirdische Versorgungsleitungen und Verkehrswege vom 12.05.2000, Dipl.-Ing. Jürgen Busch, S. 1 – 30 mit 4 Anlagen (Übersichtslagepläne)
- Teil X 24. Antrag der SHB Schotterwerke Hohenlohe-Bauland GmbH & Co. KG gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Abbaugenehmigung und Antrag nach § 11 LWaldG zur befristeten Umwandlung von Wald vom 06.05.2019, MW-ar, 2 Seiten
25. Antrag auf Waldumwandlung gemäß §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz vom 06.05.2019, 2 Seiten
26. Antrag auf befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG vom Mai 2019, geändert Oktober 2019, arguplan GmbH, S. 1 – 7 mit
Anlage X.1 (Übersichtskarte M 1 : 20.000 vom 08.08.2018) und
Anlage X.2 (Übersichtslageplan Waldumwandlung M 1 : 5.000 vom 23.04.2018)

- VIII. Die im Anhang 1 aufgeführten Nebenbestimmungen Ziffer 1 bis 5 sind Bestandteil der Genehmigung und beim Abbaubetrieb und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zu beachten.
- IX. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Anhang 2 ist ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
- X. Die Gebühr für diese Entscheidung hat die SHB Schotterwerke Hohenlohe-Bauland GmbH & Co. KG zu tragen. Sie wird festgesetzt auf insgesamt 99.096,10 €.

Die Gebühr ist binnen eines Monats unter Angabe des Buchungszeichens 5.30000.19068.2 und des Aktenzeichens 2.152/OZ. 47 auf eines der Konten des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zu entrichten. Das Landratsamt weist darauf hin, dass kein gesonderter Gebührenbescheid ergeht.

Begründung

1.

Sachverhalt

Die SHB Schotterwerke Hohenlohe-Bauland GmbH & Co. KG (SHB Schotterwerke) betreibt auf der Gemarkung Götzingen der Stadt Buchen (Neckar-Odenwald-Kreis) einen Steinbruch zur Gewinnung von Muschelkalk und ein Schotterwerk zur Produktion hochwertiger Baustoffe. Eigentümerin der Flächen, auf denen der Steinbruch Götzingen betrieben wird, ist die Stadt Buchen, die diese der Vorhabenträgerin zum Rohstoffabbau und zur anschließenden Rekultivierung verpachtet.

Für den Steinbruch in Buchen-Götzingen liegen eine Betriebsgenehmigung vom 03.09.1946 und eine gewerberechtliche Genehmigung vom 22.06.1973 vor.

Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 11.01.2001 genehmigte das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Landratsamt) der SHB Schotterwerke eine Erweiterung des Steinbruches um ca. 10 ha.

Anschließend erteilte das Landratsamt mit Bescheid vom 18.12.2015 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Abbaufäche um ca. 2,4 ha in nördlicher Richtung und mit Bescheid vom 14.04.2016 eine Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Abbaufäche um ca. 1,2 ha in Richtung Osten.

Am 02.11.2017 informierte das Planungsbüro der Vorhabenträgerin das Landratsamt über die Planungen für eine großflächige Erweiterung des Steinbruches in Götzingen, da mit den beiden zuletzt erteilten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen die Rohstoffversorgung des Schotterwerkes mit genehmigten und eigentumsrechtlich verfügbaren Gesteinsvorräten nur noch für kurze Zeit aufrechterhalten werden kann. Mit der großflächigen Erweiterung des Steinbruches soll die Rohstoffversorgung und damit der Fortbestand des bestehenden Schotterwerkes mittelfristig für die nächsten ca. 20 Jahre gesichert werden.

Mit Schreiben vom 12.01.2018 beantragte die Vorhabenträgerin die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Mit Entscheidung vom 06.02.2018 gab das Landratsamt diesem Antrag statt, da es das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtete. Für die Erweiterung um 12,2 ha besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 15.02.2018 teilte das Landratsamt der Vorhabenträgerin, den zu beteiligenden Behörden, Sachverständigen, betroffenen Gemeinden und den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen den Termin für die Durchführung des Scoping-Termins am 15.03.2018 mit. Aufgrund der Vielzahl der zu beteiligenden Stellen erfolgte die Einladung überwiegend in elektronischer Form, nur einzelne Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, welche elektronisch nicht erreichbar waren, erhielten die Einladung per Post. Der Termin wurde gemäß § 19 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) öffentlich auf der Internetseite des Landratsamtes bekannt gemacht. Ferner wurde die Presse über den Termin informiert.

Über den Scoping-Termin vom 15.03.2018 wurde ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll und die drei Anlagen zum Protokoll (öffentliche Bekanntgabe, Teilnehmerliste, Tischvorlage) wurden den Teilnehmern des Termins am 27.03.2018 elektronisch übermittelt.

Die Vorhabenträgerin kam ihrer Pflicht zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG nach und stellte ab dem 14.03.2018 Informationen zur Steinbrucherweiterung auf ihre Internetseite. Die Anzahl der Aufrufe seit Veröffentlichung ist dokumentiert. Ebenso wurde auf der Internetseite der Stadt Buchen unter der Rubrik „Aktuelles“ auf die beabsichtigte Steinbrucherweiterung hingewiesen. Außerdem wurden die Unterlagen vom Landratsamt auf dem Internetportal der Bundesländer (UVP-Portal, aufzurufen unter www.uvp-verbund.de) veröffentlicht. Rückmeldungen oder Rückfragen sind seit der Veröffentlichung der Informationen nicht eingegangen. Aufgrund des Ausbleibens der Rückmeldungen ging die SHB Schotterwerke von einem geringen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit aus und hat auf eine öffentliche Erörterung verzichtet.

Mit Schreiben vom 06.05.2019, eingegangen am 07.05.2019, beantragte die Vorhabenträgerin die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des Steinbruches um ca. 12,2 ha in östliche Richtung, wobei 11,8 ha auf die eigentliche Abbaufäche und 0,4 ha auf die geplante Anlage einer Förderbandtrasse im Süden entfallen.

Die Unterlagen waren aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht vollständig. Die Vorhabenträgerin wurde daher mit Schreiben vom 14.05.2019 zur Nachreichung von Unterlagen bzw. um Nachbesserung und Ergänzung der eingereichten Unterlagen aufgefordert.

Die Ergänzungen gingen am 21.05.2019 ein. Mit Schreiben vom selben Tag leitete das Landratsamt das Genehmigungsverfahren durch Anhörung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ein und übersandte die Antragsunterlagen zur fachlichen Stellungnahme. Es wurden folgende Behörden gehört:

- Fachdienst Baurecht & Denkmalschutz
- Fachdienst Umwelt-Technik & Naturschutz (Sachgebiet Naturschutz und Sachgebiet Wasserwirtschaft & Bodenschutz)
- Fachdienst Umwelt-Recht (Sachgebiet Gewerbeaufsicht)
- Fachdienst Straßenbau und Straßenunterhaltung
- Fachdienst Forst
- Fachdienst Feuerwehr & Bevölkerungsschutz
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg
- Körperschaftsforstdirektion Freiburg
- Verband Region Rhein-Neckar
- Bürgermeisteramt der Stadt Buchen

Angrenzende Städte und Gemeinden, ansässige anerkannte Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen, welche sich im Rahmen des Scoping-Termins geäußert hatten, sowie der Naturpark Neckartal-Odenwald wurden über die Antragstellung informiert.

Mit ergänzendem Antrag vom 06.05.2019, eingegangen am 07.06.2019, beantragte die Vorhabenträgerin die befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) für die Erweiterungsfläche.

Am 11.06.2019 wurde das Vorhaben entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich in den im Landkreis verbreiteten örtlichen Tageszeitungen (Rhein-Neckar-Zeitung und Fränkische Nachrichten), auf der Internetseite des Landratsamtes, sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer (UVP-Portal) bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Orte und den Zeitraum der Offenlage der Antragsunterlagen, sowie auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen und auf die UVP-Pflicht hingewiesen. Der Erörterungstermin zur Behandlung eventueller Einwendungen wurde auf den 29.10.2019 terminiert.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, einschließlich UVP-Bericht lagen in der Zeit vom 19.06.2019 bis 18.07.2019 bei der Stadt Buchen sowie beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich lagen das Protokoll des Scoping-Termins nebst Anlagen, die Dokumentation zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Antrag nach § 11 LWaldG zur befristeten Umwandlung von Wald sowie die bis dahin bereits eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit aus. Darüber hinaus wurden die Antragsunterlagen, die öffentliche Bekanntmachung sowie die weiteren genannten Unterlagen im UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg zum Abruf bereitgestellt. Die Einwendungsfrist endete am 19.08.2019.

Gegen das Vorhaben erhob der NABU Rhein-Neckar-Odenwald mit Schreiben vom 18.06.2019 fristgerecht Einwendungen. Insbesondere bezweifelte er, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, speziell für Bechstein- und Mopsfledermaus, geeignet seien, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die Fledermäuse zu vermeiden. Auch die Funktionsfähigkeit der Lebensraumvernetzung mit dem östlich angrenzenden Waldgebiet „Dörntaloh“ durch eine frisch gepflanzte, einzeilige Obstbaumreihe als Leitstruktur sei nicht gegeben. So sei der landesweite Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus „ungünstig unzureichend“ mit gleichlautenden Zukunftsaussichten. Um diese Situation nicht weiter zu verschärfen sei ein langfristiger Ausgleich des Verlusts von Quartieren und Jagdgebieten unbedingt angezeigt. Dies geschehe am ehesten mit der Ausweisung von Prozessschutzflächen (Waldrefugien) im Quartierkomplexgebiet der Bechsteinfledermaus.

Für die Haselmaus wurde vom NABU Rhein-Neckar-Odenwald mit Schreiben vom 22.01.2020 eine Initial-Pflanzung von Haselnuss-Sträuchern als Ausgleichsmaßnahme gefordert, um sicher zu stellen, dass ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden sein wird. Diese Einwendung ist nach Ablauf der Einwendungsfrist und somit verspätet eingegangen. Unabhängig davon wird sie in dieser Genehmigung aufgeführt und abgearbeitet.

Weitere Einwendungen gegen das Vorhaben wurden innerhalb der Einwendungsfrist weder beim Landratsamt noch bei der Stadt Buchen erhoben. Die Stadt Buchen teilte dies dem Landratsamt mit Schreiben vom 03.09.2019 mit.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen entschied das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung in einem öffentlichen Termin bedürfen, sondern im direkten Kontakt mit dem NABU Rhein-Neckar-Odenwald, der Vorhabenträgerin und der unteren Naturschutzbehörde geprüft und besprochen werden können. Der für den 29.10.2019 terminierte Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 20.09.2019 abgesagt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den im Landkreis verbreiteten örtlichen Tageszeitungen (Rhein-Neckar-Zeitung und Fränkische Nachrichten), auf der Internetseite des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis und wurde zusätzlich auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer (UVP-Portal) bekannt gegeben.

Zwischen dem NABU Rhein-Neckar-Odenwald und der Vorhabenträgerin fand ein Austausch bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen für die Fledermäuse statt. Mit E-Mail vom 30.01.2020 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Fledermäuse erzielt werden können und sie den Forderungen des NABU Rhein-Neckar-Odenwald nachkommen werde. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend geändert und am 27.02. und 12.03.2020 eingereicht.

Da die ergänzend vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen teilweise auch in die bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 11.01.2001 eingreifen, indem sie das damalige Rekultivierungskonzept in Teilen abändern, legte die Vorhabenträgerin am 04.02.2020 eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG vor. Die von der Änderung berührten Behörden (Stadt Buchen, Körperschaftsforstdirektion Freiburg, Fachdienst Forst und Fachdienst Umwelt-Technik & Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz des Landratsamtes) wurden gehört. Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Gleichzeitig stellte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 04.02.2020 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Rodung einer Teilfläche von 16.272 m² sowie für die Durchführung der erforderlichen Aufschlussarbeiten (Beseitigung Wurzelstöcke, Abtrag Oberboden und Anlegung der Zuwegung) auf Flst.-Nr. 18028, Gemarkung Buchen-Götzingen. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Rohstoffversorgung im bestehenden genehmigten Steinbruch nur bis ca. Mitte April gesichert sei. Wenn die Rodung und Durchführung der Aufschlussarbeiten nicht vor Beginn der Vegetationszeit ab 01. März durchgeführt werden können, müsse der Betrieb ab April 2020 eingestellt werden.

Zu diesem Antrag wurden als betroffene Träger öffentlicher Belange die Stadt Buchen, die Körperschaftsforstdirektion Freiburg, der Fachdienst Umwelt-Technik & Naturschutz, Sachgebiete Naturschutz, Wasser und Boden sowie der Fachdienst Forst des Landratsamtes nochmals gesondert beteiligt. Einwände gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestanden nicht.

Der Antrag auf vorzeitigen Beginn wurde am 10.02.2020 entsprechend der Satzung des Neckar-Odenwald-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 04.12.2019 auf der Internetseite des Landratsamtes öffentlich bekanntgemacht.

Die Entscheidung nach § 15 BImSchG erging am 12.02.2020. Der vorzeitige Beginn wurde am 13.02.2020 zugelassen. Die Entscheidung zum vorzeitigen Beginn lag vom 18.02.2020 bis 03.03.2020 während der Dienststunden bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Beide Entscheidungen sind bestandskräftig.

Die Antragsunterlagen wurden am 07.06., 18.06., 08.08., 12.12.2019, 27.02.2020 sowie letztmalig am 12.03.2020 vervollständigt.

Die geänderten Antragsunterlagen sowie weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung eingingen, wurden über den Zugang von Umweltinformationen auf der Internetseite des Landratsamtes sowie im zentralen Internetportal der Bundesländer (UVP-Portal) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Insbesondere handelte es sich hierbei um den Antrag nach § 11 LWaldG zur befristeten Umwandlung von Wald vom 06.05.2019 (eingegangen am 07.06.2019), die öffentlichen Bekanntmachungen vom 11.06.2019 und 20.09.2019, die bereits eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie einzelne im Laufe des Verfahrens geänderte Planunterlagen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

2.

Rechtliche Begründung

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach §§ 1 und 2 in Verbindung mit Ziff. 2.1.1 Spalte c Buchstabe G des Anhangs 1 der zu § 4 BImSchG ergangenen Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) ist bei Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Erweiterung um 12,2 ha ist eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG, und damit genehmigungspflichtig, da sie aufgrund der Größe der Erweiterungsfläche bereits für sich genommen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Außerdem können nachteilige Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Erschütterungsemissionen sowie -immissionen entstehen.

2.2 Genehmigungsverfahren

Für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen ist das Verfahren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) bei der Erteilung einer Genehmigung

- a) zur Errichtung und zum Betrieb,
- b) zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs oder zur störfallrelevanten Änderung (Änderungsgenehmigung),
- c) zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb eines Teils einer Anlage (Teilgenehmigung),

nach dieser Verordnung durchzuführen, soweit es u.a. nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt ist; § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis verfügt über kein amtliches Veröffentlichungsblatt. Das Vorhaben wurde deshalb ausschließlich im Internet und in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Ist das Vorhaben UVP-pflichtig, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV). Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt eine Einwendungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

3.

Umweltverträglichkeitsprüfung3.1 Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist zu prüfen, ob im Einzelfall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 2 und Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Genehmigung von Steinbrüchen mit einer Abbaufäche über 25 ha die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Flächengrößen zwischen 10 und 25 ha unterliegen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) und bei Abbauflächen von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden, ist die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Ziffer 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Derzeit sind insgesamt ca. 39,7 ha zum Abbau genehmigt. Allerdings sind die in den Jahren 1946 und 1973 genehmigten Flächen gemäß § 11 Abs. 6 UVPG nicht zu berücksichtigen. Diese unterliegen dem Bestandsschutz, da sie vor Inkrafttreten der Richtlinie 85/337 EWG vom 27.06.1985 bzw. vor Ablauf der Umsetzungsfrist genehmigt wurden. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Flächen für bestehende Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, sowie bereits rekultivierte oder in Rekultivierung befindliche Flächen.

Für die Ermittlung der beurteilungsrelevanten Flächengröße ist vorliegend daher die Größe der Erweiterungsfläche von ca. 11,8 ha zuzüglich einer als Förderkorridor benötigten Fläche von ca. 0,4 ha und darüber hinaus die in Abbau befindliche Restfläche von ca. 4 ha zu berücksichtigen. Somit beläuft sich die beurteilungsrelevante Fläche auf ca. 16,2 ha. Für diese Fläche ist damit nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 2 und Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung notwendig.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Mit Schreiben vom 12.01.2018 beantragte die Vorhabenträgerin beim Landratsamt die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 des UVPG. Zur Begründung des Antrags wurde vorgetragen, dass die zu beanspruchende Waldfläche im Waldgebiet Henig ein potentiell Nahrungshabitat für streng geschützte Fledermausarten darstelle. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential für die geplante Antragsfläche könne daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Auch das Landratsamt kam nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass in dem Gebiet, in dem die Erweiterung des Steinbruches geplant ist, möglicherweise potentielle Brut- und Nahrungshabitate für verschiedene Tierarten liegen könnten.

Hinzu kommt, dass gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. mit Ziffer 17.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG bei der Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die Genehmigungsbehörde erachtete daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für sinnvoll und zweckmäßig und gab dem Antrag vom 12.01.2018 auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Entscheidung vom 06.02.2018 statt. Es wurde festgestellt, dass für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und die allgemeine Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 3 UVPG entfällt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Entscheidung des Landratsamtes wurde am 11.06.2019 in der Rhein-Neckar-Zeitung und in den Fränkischen Nachrichten, auf der Internetseite des Landratsamtes sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer (UVP-Portal) zusammen mit dem Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst das Umweltverträglichkeitsprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens hat gemäß § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV der Genehmigungsbehörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des UVP-pflichtigen Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vorzulegen. Er hat gemäß § 4e der 9. BImSchV den Antragsunterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter (UVP-Bericht) beizufügen. Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens maßgebend sind.

Der im Rahmen des Verfahrens vorgelegte UVP-Bericht (Teil III der Antragsunterlagen) beschreibt ausführlich das Vorhaben. Die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden detailliert beschrieben und bewertet, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Rekultivierungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind darüber hinaus in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Dabei wurde der im Rahmen des Scoping-Termins vom 15.03.2018 festgelegte Untersuchungsumfang, der mit den beteiligten Behörden und Umwelt- und Naturschutzvereinigungen abgestimmt wurde, berücksichtigt.

Nach dem Ergebnis des UVP-Berichts werden durch das beantragte Vorhaben die Schutzgüter weder durch direkte oder indirekte noch durch sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittel- oder langfristige, ständige oder vorübergehende negative Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden.

Die Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG durch die Genehmigungsbehörde erfolgt auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter. Die Genehmigungsbehörde bewertet auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die genannten Schutzgüter.

Mit dem geplanten Abbau ergeben sich dauerhafte Beeinträchtigungen der Lebensräume. Es kommt zu einer Entfernung der bestehenden Vegetation und des Bodens, sowie zu einer Veränderung der Landschaftsform (Geomorphologie). Dies führt im geplanten Erweiterungsgebiet zu einem Verlust von Lebensräumen und zu einer Reduktion der Arten- und Individuenzahl in den angrenzenden Flächen. Diese nachteiligen Auswirkungen werden aber durch die geplanten (vorgezogenen) Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen ausgeglichen.

Auch die sich aus dem Abbaubetrieb ergebenden betriebsbedingten Lärm- und Staubemissionen und -immissionen können durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen so vermindert werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.

Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der Behördenbeteiligung und der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt umweltverträglich ist.

Die Bewertung der einzelnen UVP-Schutzgüter zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sowie der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen, die ebenfalls Bestandteil der Entscheidung sind, mit der Erweiterung der Konzessionsfläche im Steinbruch Götzingen um ca. 12,2 ha keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Verwirklichung des Vorhabens gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und wurden weder im Behördenbeteiligungsverfahren noch in der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Rekultivierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen ist eine Verträglichkeit mit den Belangen der Schutzgüter gegeben.

In der naturschutzrechtlichen Gesamtbilanz verbleibt ein rechnerischer Überschuss an Ökopunkten. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch das beantragte Abbauvorhaben lässt sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als ausgeglichen bewerten.

Die Genehmigungsbehörden haben außerdem grundsätzlich die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen (§ 52 BImSchG). Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen. Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und ihre Bewertung nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9.BImSchV i.V.m. §§ 24, 25 UVPG ist als Anhang 2 zum Bestandteil dieser Entscheidung erklärt (siehe Tenor Ziffer IX.).

4.

Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der zum BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Danach sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sichergestellt sind.

Die immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden v.a. konkretisiert hinsichtlich Luftschadstoffe durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und hinsichtlich Lärm durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Da die Energie- und Abfallpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG bei Steinbrüchen eine untergeordnete Rolle spielen, wird an dieser Stelle hierauf nicht eingegangen.

4.1 Immissionsschutz

4.1.1 Staub

Durch den Steinbruchbetrieb entstehen Umwelteinwirkungen durch Staub, hauptsächlich durch

- Beseitigung Boden, Abraum
- Rohstoffgewinnung
- Transport des Gesteinsbruchs zum Vorebrecher und des Fremdmaterials zur Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung.

Es handelt sich um diffuse Quellen.

Bevor Immissionskenngrößen bestimmt werden, ist der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen (Nr. 4.1 Abs. 3 TA Luft).

Die Bestimmung von Immissionskenngrößen soll entfallen, wenn entweder

- die Emissionen den Bagatellmassenstrom nach Tab. 7 Nr. 4.6.1.1 TA Luft unterschreiten oder
- die Zusatzbelastung nach Nr. 4.2.2 a, 4.3.2 a, 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 a, 4.5.2 TA Luft irrelevant ist oder
- eine geringe Vorbelastung nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft gegeben ist.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist.

Falls keine der Voraussetzungen vorliegt, sind die Kenngrößen zu ermitteln (Ziffer 4.1 der TA-Luft).

Der Bagatellmassenstrom für die nicht über Schornsteine abgeleiteten diffusen Staubemissionen beträgt 0,1 kg/h (Nr. 4.6.1.1 i.V.m. Tabelle 7 TA Luft - 10 vom Hundert des Bagatellmassenstroms 1 kg/h).

Laut der vorgelegten Staubemissions- und -immissionsprognose der MÜLLER-BBM GmbH Karlsruhe (anerkanntes amtliches Messinstitut) vom 30.04.2015 und der dazugehörigen Ergänzung vom 25.02.2019 wurde der Massenstrom für Staub aus diffusen Quellen während der durchschnittlichen Jahresstunden mit ca. 8 kg/h ermittelt. Der Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h ist somit deutlich überschritten. Daher war die Ermittlung der Immissionskenngrößen (Zusatzbelastung, Vorbelastung, Gesamtbelastung) für Schwebstaub (PM10) und Staubniederschlag erforderlich.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Gefahren durch Staub ist sichergestellt, wenn die nach Ziffer 4.2.1, Tabelle 1 der TA-Luft ermittelte Gesamtbelastung an Schwebstaub (PM-10) den Immissionswert von 40 µg/m³ (ermittelt als Jahresmittelwert) nicht überschreitet. Die Zusatzbelastung ist irrelevant nach Ziffer 4.2.2 a TA Luft, wenn die Kenngröße für die Zusatzbelastung 3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes der Tabelle 1, nämlich 1,2 µg/m³ (3 % aus 40 µg/m³), nicht überschreitet.

Laut der Ergänzung zur Prognose vom 25.02.2019 liegen die Jahresmittelwerte der PM-10-Zusatzbelastung an den vier Immissions-Messpunkten zwischen 0,53 und 0,94 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und somit bei maximal 2,4 % des Immissions-Jahreswertes von 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Zusatzbelastung an den Immissionsorten ist irrelevant, da sie deutlich unter 1,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist damit sichergestellt (Nr. 4.1 c TA Luft).

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung den Immissionswert von 0,35 $\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$, ermittelt als Jahresmittelwert, an keinem Beurteilungspunkt überschreitet (Ziffer 4.3.1, Tabelle 2, TA-Luft).

Bei der Staubdepositions-zusatzbelastung wird die Irrelevanz Schwelle nach Ziffer 4.3.2 der TA-Luft (3% des Jahreswertes, entsprechend 10,5 $\text{mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$) mit Immissionswerten von 1,2 bis 2,0 $\text{mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ deutlich unterschritten. Damit ist auch der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der über ein Kalenderjahr gemittelte Zielwert für die Exposition der Partikel PM_{2,5} entsprechend der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) max. 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Am höchst beaufschlagten Immissionsort (ANP_3) liegt die Zusatzbelastung durch PM_{2,5} bei max. 0,14 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, also ca. 0,56 % des Immissionsjahreswertes von 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Zusatzbelastung kann somit in Analogie zu Nr. 4.1 Buchstabe c) der TA-Luft als irrelevant angesehen werden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub ist damit sichergestellt.

Im Genehmigungsantrag und den Planunterlagen sind diverse Maßnahmen zur Staubminderung beschrieben. Die Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und damit verbindlich. Außerdem wurden in Nebenbestimmung Nr. 2.1 die Staubminderungsmaßnahmen, die die TA Luft in Ziffer 5.2.3.2 für den Umgang mit staubenden Gütern als Stand der Technik beschreibt, rechtsverbindlich festgeschrieben. Damit ist auch die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4.1.2 Lärm

Lärmimmissionen werden hauptsächlich durch den Abbau selbst und durch den Fahrzeugverkehr verursacht.

Die Lärmprognosen der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG beziehen

- den Baggerbetrieb mit Reißlöffel zum Abbau, Schallleistungspegel 110,2 dB(A), 360 min/Tag,
- die Gesteinsverladungen mit Bagger auf Schwerlastkraftwagen (SKW, 40 t), je 5 Ladespiele mit 8 t pro Schaufel, Schallleistungspegel 108 dB(A), 120 min/Tag,
- 40 Fahrten des Muldenkippers (SKW) zwischen Abbauort und Vorbrecher, Schallleistungspegel 70 dB(A)/(mh),
- das Abkippen von Gestein in den Vorbrecher, Schallleistungspegel 111 dB(A), Einwirkzeit 1,1 min. je Abkippvorgang, 44 min/Tag,
- die zeitgleiche Rekultivierung mit Abkippvorgängen durch Fremd-LKW, 41 LKW-Fahrten pro Tag, Schallleistungspegel 63 dB(A)/(mh) und
- die Verdichtung per Radlader (Eigenmaterial über Bandstraße und Bandabwurf auf Halde) Schallleistungspegel 108 dB(A), 480 min/Tag

als relevante Schallquellen ein.

Es wurden insgesamt acht maßgebliche Immissionsorte in Rinschheim und Götzingen betrachtet:

	prognostizierter Beurteilungspegel	prognostizierter Maximalpegel
<u>Immissionsorte Rinschheim</u>		
IO 1 Am Lausenberg 14	23 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 Am Lausenberg 15	24 dB(A)	46 dB(A)
<u>Immissionsorte Götzingen</u>		
IO 3 Whs. Am Brüchet	34 dB(A)	49 dB(A)
IO 4 Bofsheimer Weg	34 dB(A)	49 dB(A)
IO 5 Whs. Mühlweg	33 dB(A)	52 dB(A)
IO 6 Ortsrand SO	36 dB(A)	53 dB(A)
IO 7 Whs. Sindolsheimer Str. 15	37 dB(A)	56 dB(A)
IO 8 WhS. Talweg 6	33 dB(A)	51 dB(A)

Dabei wurde an den Immissionsorten IO 1 und 4 die Schutzbedürftigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes (WA), an den IO 2,3 und 5-8 die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebiets (MI) nach den Vorgaben der TA Lärm zugrunde gelegt. Die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete betragen nach Ziffer 6.1 TA Lärm tags 55 dB(A) und für Mischgebiete tags 60 dB(A). Der zulässige Maximalpegel für Wohngebiete tags 85 dB(A) und für Mischgebiete tags 90 dB(A) darf nicht überschritten werden.

Für die Prognose wurden die Betriebsverhältnisse zugrunde gelegt, die die maximalen Lärmimmissionen erwarten lassen. Danach werden an allen maßgeblichen Immissionsorten nach TA Lärm die höchst zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 23 dB(A) unterschritten. Damit ist die Irrelevanz (Unterschreitung um mindestens 6 dB(A)) nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm gegeben.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ist somit sichergestellt. Die Prognosen sind nachvollziehbar und plausibel.

Kritische Maximalpegel oder tieffrequente Geräuschimmissionen sind nicht zu erwarten.

Als Ergänzung zur Schallimmissionsprognose wurden auch die Geräusche des betriebsbedingten An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück ermittelt (Ergänzung der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 11.02.2019).

Die maßgeblichen Immissionsorte in Götzingen sind:

Immissionsort	Gebietsaus- weisung	zulässiger Immissions- grenzwert in dB(A)	prognostizierter Beurteilungs- pegel in dB(A)
Whs. Hofäckerweg 14	WA	59	40
Whs. Mühlweg	MD	64	60
Whs. Ortsrand S/O	MD	64	38
Whs. Sindolsheimerstr. 15	MD	64	56
Whs. Talweg 6	MD	64	45

Die höchste Geräuschbelastung erfährt das Wohnhaus im Mühlweg. Hier besteht zwischen dem prognostizierten Beurteilungspegel und dem zulässigen Grenzwert nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) eine Differenz von 4 dB(A).

Somit ergibt sich auch unter Annahme eines maximalen Verkehrsaufkommens von 90 Lkws am Tag (180 Fahrten) kein problematischer Anlagenzielverkehr nach den Vorgaben der TA-Lärm.

4.1.3 Erschütterungen

Der Rohstoffabbau soll - wie im bestehenden Steinbruch - aufgrund der zahlreichen eingeschalteten Lehmlagen durch Reißen mit Hilfe eines Hydraulikbaggers erfolgen. Nur in Ausnahmefällen werden Gewinnungssprengungen erforderlich (ca. 1 - 3 Mal im Jahr). Hierdurch kann es zu Erschütterungen kommen.

Die Auswirkungen der Gewinnungssprengungen wurden durch ein sprengtechnisches Gutachten der Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Busch und Herrn Rieger, das im Zuge der Abbaugenehmigung vom 11.01.2001 erstellt wurde, ermittelt und beurteilt. Betrachtet wurden Immissionsorte in Götzingen, Altheim, Rinschheim, Sindolsheim, Bofsheim sowie die Untere Mühle. Eine aktuelle Stellungnahme zur Beurteilung der Auswirkungen durch Gewinnssprengungen datiert vom 29.04.2019.

Beide sprengtechnische Gutachten / Stellungnahmen kommen zu dem Ergebnis, dass die auftretenden Erschütterungswirkungen die zulässigen Anhaltswerte der DIN 4150-2 deutlich unterschreiten. Die danach errechneten Sprengerschütterungen sind so gering, dass keinerlei Schäden oder Belästigungen zu erwarten sind. Da sich der Abbau mit der jetzt beantragten Erweiterung von den nächstgelegenen Wohnbebauungen weiter wegbewegt, zu allen relevanten Immissionsorten weiterhin ein hoher Abstand eingehalten wird und zusätzlich Sprengungen in dem Steinbruch nur in sehr geringem Ausmaß erforderlich sind, ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt.

4.1.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub, Lärm und Erschütterungen sichergestellt sind. Die immissionschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind damit erfüllt.

4.2 Forst

Die geplante Abbaufäche sowie die Förderbandtrasse liegen innerhalb des Waldgebiets Henig. Für die Aufschlussarbeiten und den Abbau des Gesteins ist es erforderlich, Waldflächen zu roden.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG ist die befristete Waldumwandlung zu genehmigen, wenn

1. ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,
2. andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und
3. sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist nach den in Absatz 2 bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden.

Nach der bisherigen Praxis in Baden-Württemberg war die Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 ff. LWaldG nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst, sodass ein eigenständiges Verfahren bei der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg (Körperschaftsforstdirektion Freiburg) zu beantragen und durchzuführen war. Hierfür waren geeignete Unterlagen in Abstimmung mit der Körperschaftsforstdirektion vorzulegen. Das Verwaltungsgericht Freiburg hatte jedoch in zwei Beschlüssen bzgl. der Genehmigung zweier Windparks (Beschluss vom 15.02.2019 - 10 K 536/19 und vom 12.03.2019 - 1 K 3798/18) entschieden, dass die Konzentrationswirkung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG auch die in Baden-Württemberg bisher isoliert erteilte Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 LWaldG umfasst.

Vor diesem Hintergrund beantragte die Vorhabenträgerin beim Landratsamt mit ergänzendem Antrag vom 06.05.2019, eingegangen am 07.06.2019, die befristete Umwandlung von ca. 12,2 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 18021 (290 m²), 18026 (1.100 m²) und 18028 (120.370 m²), Gemarkung Götzingen, gemäß § 11 LWaldG.

Für die beantragte Eingriffsfläche im Umfang von 12,2 ha wird der Waldbestand befristet vollständig gerodet. Die vorgelegte Abbauplanung sieht eine Waldinanspruchnahme in vier Stufen vor, wobei jeweils Teilflächen in der Größenordnung zwischen 2,3 und 3,3 ha in einem Rhythmus von 3 - 4 Jahren gerodet werden. Die befristet umgewandelte Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. Sie wird nur vorübergehend anderweitig genutzt. Die Rekultivierungsplanung sieht vor, dass nach dem erfolgten Abbau des Materials die Abbaufäche wieder vollständig verfüllt und anschließend der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Geplant ist die Entwicklung eines standortgerechten Laubwaldes, ausschließlich aus gebietsheimischen Baumarten. Gebäude oder andere ortsfeste bauliche Anlagen werden im Bereich der Erweiterungsfläche nicht errichtet. Nach den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden kann mit den geplanten Rekultivierungsmaßnahmen der Eingriff in den Waldbestand ausgeglichen werden.

Mit Entscheidung vom 17.12.2019 bestätigte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Auffassung des Verwaltungsgerichts Freiburg und stellte fest, dass in Fällen, in denen auf dem Anlagenstandort einer zu errichtenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine Waldnutzung besteht und deswegen zur Errichtung der Anlage die Nutzungsart Wald in eine andere Nutzungsart (in Gestalt der Nutzung „Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage“) umgewandelt werden muss, es sich bei der insoweit erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG um eine die Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG betreffende behördliche Entscheidung im Sinne von § 13 BImSchG handelt, die deshalb von dessen Konzentrationswirkung umfasst wird (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.12.2019 - 10 S 566/19).

Die Körperschaftsforstdirektion Freiburg hat mit Stellungnahmen vom 24.06., 25.09.2019 sowie 20.01.2020 mitgeteilt, dass der beantragten befristeten Waldumwandlung im Umfang von 12,2 ha Wald auf den o.g. Teilflächen unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 11 LWaldG zugestimmt werden kann. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung und damit zwingend zu beachten.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die befristete Waldumwandlung mit ein (vgl. Tenor, Ziffer II.).

4.3 Bauplanungs-/ Bauordnungsrecht

4.3.1 Regionalplan

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist ein ca. 33 ha großes Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen, welches sich auf das östlich des Steinbruches angrenzende Waldgebiet Henig erstreckt. Da das Waldgebiet Henig einen Lebensraum für streng geschützte Fledermausarten darstellt, umfasst die beantragte Erweiterungsfläche nicht die vollständige als abbauwürdig ausgewiesene Fläche bzw. nicht den gesamten im Regionalplan als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesenen Bereich, sondern beschränkt sich zunächst nur auf die Bereiche der Waldfläche, die aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als konfliktarm einzustufen sind. Aus diesem Grund wurde nur eine Teilfläche von 12,2 ha zum Rohstoffabbau beantragt.

Außerdem besteht eine Ausweisung als Regionaler Grünzug. Laut Kapitel 2.1.3 des Satzungsbeschlusses für den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Rohstoffabbau in Regionalen Grünzügen regelmäßig zulässig.

Durch den temporären, auf ca. 20 Jahre begrenzten Abbau sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs zu erwarten, da keine Besiedlung der Fläche stattfindet und die vorgesehene Rekultivierung mit dem Ziel der Wiederaufforstung im Einklang mit der Funktionserhaltung des Regionalen Grünzugs steht.

Das Vorhaben entspricht somit den Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Der Verband Region Rhein-Neckar hat mit Schreiben vom 05.06.2019 bestätigt, dass daher keine Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht werden.

4.3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrechtlich handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn es u.a. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Darüber hinaus dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein.

Der Abbau von Gestein kann typischerweise nur im Außenbereich erfolgen, da es sich in der Regel um großflächige Vorkommen handelt, die von entsprechenden Rohstoffvorkommen abhängig und damit standortgebunden sind. Hinzu kommen die mit dem Abbau von Gestein verbundenen Auswirkungen, z.B. Staub, Schall und Erschütterungen.

Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Wie bereits ausgeführt, ist die Erweiterungsfläche im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Die Ausweisung als Regionaler Grünzug steht dem Vorhaben nicht entgegen. Durch den temporären, auf ca. 20 Jahre begrenzten Abbau sind auch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs zu erwarten. Gemäß dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Buchen liegt die Erweiterungsfläche in einer Fläche für den Wald. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB sollen im Flächennutzungsplan auch Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, gekennzeichnet werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Buchen ist daher noch entsprechend anzupassen, steht dem Vorhaben aber nicht entgegen.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist bei Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Es handelt sich um eine weitere ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzung. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll hierfür eine Sicherheit gefordert werden.

Im Falle des Steinbruches bedeutet die Rückbauverpflichtung, dass der ursprüngliche Zustand der Abbaufäche wiederhergestellt und vorhandene Anlagen/Anlagenteile, wie z. B. Förderbänder, zurückgebaut werden. Insofern überschneidet sich diese Pflicht mit den naturschutzrechtlichen Pflichten zum Ausgleich des Eingriffs.

Die Verpflichtungserklärung liegt mit Datum vom 17.05.2019 vor.

Die Absicherung der Rückbauverpflichtung wurde als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen. Sie kann durch Bankbürgschaft, Hinterlegung eines entsprechend hohen Bargeldbetrags oder die Eintragung einer Grundschuld auf unbelastete Grundstücke geleistet werden. Die Eintragung einer Baulast ist - obwohl im Gesetz erwähnt - jedenfalls nicht geeignet, die Rückbauverpflichtung zu sichern. Sinn und Zweck muss sein, dass im Falle, dass der Rückbauverpflichtung - unabhängig von den Gründen - nicht nachgekommen wird (oder nicht nachgekommen werden kann), ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, um die Anlage im Wege der dann nötigen Ersatzvornahme beseitigen zu können.

Als Höhe der zu leistenden Sicherheit wurde das Fehlvolumen zugrunde gelegt. Pro m³ Fehlvolumen wird eine Sicherheitsleistung von 0,50 € festgesetzt. Somit errechnet sich ein Betrag für die zu leistende Sicherheit i.H.v. 550.000,00 €. Sicherheit wurde durch Hinterlegung einer Bürgschaft bereits am 04.02.2020 geleistet.

Bauordnungsrechtlich bedarf die Erweiterung der Abbaufäche der Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO), da Abgrabungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBO als bauliche Anlagen gelten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung liegen vor. Von Seiten des Fachdienstes Baurecht wurden keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Die formulierten bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung mitaufgenommen und sind damit verbindlich zu beachten.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich laut der aktuellen Liste der Kulturdenkmale weder archäologische Denkmale noch Kulturdenkmale. Ein entsprechender Hinweis wurde vorsorglich für den Fall, dass bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, formuliert. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.3.3 Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wurde.

Die Stadt Buchen wurde mit Schreiben vom 21.05.2019 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 06.08.2019 teilte sie mit, dass sie die Antragsunterlagen einer ausführlichen Überprüfung unterzogen und im Gemeinderat der Stadt Buchen behandelt hat. Außerdem teilte sie mit, dass aus bauplanerischer Hinsicht keine Bedenken bestehen und der Maßnahme insoweit zugestimmt wird. Das Einvernehmen gilt damit als erteilt.

4.4 Natur- und Artenschutz

Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung der Antragsunterlagen und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zu dem Ergebnis, dass die mit dem Gesteinsabbau verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig sind. Die Planung entspricht den Anforderungen der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und führt nicht zu Eingriffen, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürfen.

Zur Beurteilung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurde von Seiten der Vorhabenträgerin folgende Unterlagen vorgelegt:

- UVP-Bericht von Mai 2019 geändert und ergänzt Februar 2020 (Teil III)
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Mai 2019 geändert und ergänzt Februar 2020 (Teil IV)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) von Mai 2019 geändert und ergänzt Februar 2020 (Teil V)
- Untersuchung der Fledermäuse und der Haselmaus unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange vom 26. Januar 2016 (Teil VI)
- Erste Funktionskontrolle einer Leitstruktur zur Habitat-Vernetzung vom 24. August 2017 (Teil VI)
- Ergänzende Untersuchung zur Bewertung artenschutzrechtlicher Belange - Fledermäuse und Haselmaus vom 31.01.2019, geändert und ergänzt Februar 2020 (Teil VI)

Gegenstand, Umfang und Methoden der zu erstellenden Unterlagen und Untersuchungen wurden im Vorfeld im Rahmen des Scoping-Termins bzw. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die untere Naturschutzbehörde sowie auch die Genehmigungsbehörde haben diese Unterlagen geprüft und nachvollzogen. Sie sind fachlich zutreffend, nachvollziehbar und methodisch nicht zu beanstanden.

4.4.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder - soweit dies nicht möglich ist - durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Nach Prüfung dieser Voraussetzungen sind die mit dem Gesteinsabbau verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig.

Zwar führt das Vorhaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft (a), es vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (b) und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch (vorgezogene) Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen (c). So wird der Eingriff in Natur und Landschaft durch ein auf die vier Abbaustufen abgestimmtes plausibles Rekultivierungskonzept wieder innerhalb eines überschaubaren Zeitraums ausgeglichen. Das vorliegende detailliert ausgearbeitete Abbau- und Rekultivierungskonzept stellt einen vollständigen Rekultivierungsabschluss des gesamten Steinbruches innerhalb von ca. 40 Jahren sicher.

Der landschaftspflegerische Begleitplan stellt die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit im Detail dar und beinhaltet eine Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Festlegung der zum Eingriffsausgleich erforderlichen Kompensations- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

a.) Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Innerhalb der Antragsfläche kommt es durch die erforderlich werdende Rodung, die in vier Abbauabschnitten auf einer Fläche von insgesamt 12,2 ha erfolgt, zu einem Verlust des Waldbestandes und der dort vorhandenen Biotope. Auf die Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie zu deren Erheblichkeit wird verwiesen.

b.) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt deshalb nicht der naturschutzrechtlichen oder allgemeinen fachplanerischen Abwägung. Sie ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und / oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Die Vorhabenträgerin hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan auf den Seiten 4 ff. (Teil V der Antragsunterlagen) sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Teil IV der Antragsunterlagen, Seite 13 f.) und den ergänzenden Untersuchungen zu Fledermäusen und Haselmaus vom 31.01.2019 (Teil VI der Antragsunterlagen, Seiten 20/21 und 30) dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Entfernung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit (VM 1)
- Pufferbereich von 30 m zwischen Abbaufäche und Fledermausquartieren (VM 2)
- Beanspruchung der Steinbruchgewässer außerhalb der Fortpflanzungszeit (VM 3)
- Abtrag und Wiederverwendung des kulturfähigen Bodens (VM 4)

Diese Maßnahmen gewährleisten, dass bereits ein Teil der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann.

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigungen ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

c.) Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe

Gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Vorrangiges Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Wiederherstellung bzw. Stabilisierung von Funktionen des Naturhaushaltes sowie der Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Konzept des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) folgende Rekultivierungsmaßnahmen (R) ab Seite 5 ff. vor:

- Wiederverfüllung des Steinbruches (R 1)
- Wiederherstellung von Böden (R 2)
- Aufforstung eines naturnahen Laubwaldbestandes (R 3)
- Anlage einer Sukzessionsfläche mit Kleingewässer (R 4)
- Wiederherstellung des Forstweges (R 5)

Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass nach Abschluss des Abbaubetriebs die Steinbruchflächen wieder vollständig verfüllt und das ursprüngliche Geländere Relief wiederhergestellt wird. Nach der Vollverfüllung und einer qualifizierten Bodenrekultivierung soll die Erweiterungsfläche vollständig wiederbewaldet werden, sodass nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen (im Jahr 2059) der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde sind die Maßnahmen geeignet und auch ausreichend, um die Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen bzw. zu stabilisieren sowie um die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Das Konzept des Vorhabenträgers entspricht damit den Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG.

d.) Sicherheitsleistung

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die Leistung einer Sicherheit verlangt werden, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtungen zum Ausgleich bzw. Ersatz des Eingriffs erforderlich ist. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Die Sicherheitsleistung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften deckt sich mit der baurechtlichen Absicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB, da Ziel die Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform und -nutzung ist. Auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.2 wird verwiesen.

e.) Zusammenfassung

Die Genehmigungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie (vorgezogenen) Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde. Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 15.08.2019, in der die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend angesehen werden.

4.4.2 Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das nach § 15 BNatSchG zulässige Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf das Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten geprüft.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da gesetzlich besonders geschützte Biotope von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verbietet demnach verschiedene Beeinträchtigungen wild lebender Tiere der besonders und der streng geschützten Arten. Für alle besonders geschützten Arten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), für alle streng geschützten Arten (die gleichzeitig auch stets besonders geschützt sind, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und für die europäischen Vogelarten darüber hinaus auch weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei allen in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verboten handelt es sich grundsätzlich um Individuen bezogene Verbote, d.h. bereits die Schädigung oder erhebliche Störung eines Individuums einer Art reicht aus, um den Verbotstatbestand zu erfüllen.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen die unter 4.4 genannten Antragsunterlagen vor.

Nach den Antragsunterlagen wurden innerhalb der Antragsfläche insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 26 Arten als Brutvögel einzustufen, d.h. es handelt sich um Arten mit Brutnachweis oder -verdacht. Im Zuge der Kartierung erfolgte der Nachweis von zwei wertgebenden Brutvogelarten, nämlich Goldammer und Waldlaubsänger. Während einer Geländebegehung im Frühjahr 2018 konnte an einer Felswand im bestehenden Steinbruchgelände ein Uhu festgestellt werden, was auf eine Nutzung der Steinbruchwände als Nisthabitat schließen lässt.

Im Antragsbereich existieren für Amphibien keine geeigneten Laichgewässer. Dies wird auch von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Im Rahmen der Amphibienkartierung erfolgte lediglich der Nachweis des Bergmolchs (mindestens drei Bergmolche) in einer größeren Pfütze, die jedoch kein geeignetes Fortpflanzungsgewässer darstellt.

Bei der Reptilienerfassung wurde keine Art in der Antragsfläche festgestellt. Dagegen ergaben sich Nachweise der Zauneidechse in einer am Südostrand des Steinbruches gelegenen Brachfläche, die jedoch nicht beansprucht wird.

Bei der gesonderten, im Jahr 2018 durchgeführten Untersuchung zu den Fledermäusen und zur Haselmaus wurden im Untersuchungsgebiet sieben Fledermausarten festgestellt, wobei keine Hinweise auf ein Vorkommen von Wochenstuben- oder Winterquartieren in der Antragsfläche vorliegen. Die Haselmaus konnte im Erweiterungsbereich vereinzelt in Randbereichen der Antragsfläche nachgewiesen werden.

Die Ausführungen bzw. Einschätzungen zu den holzbewohnenden Käferarten können von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden.

Die zu der „Vogel-Nestwurz“ und dem „gewöhnlichen Seidelbast“ getroffenen Ergebnisse und Festlegungen im Bereich der national besonders geschützten Arten der Pflanzen im Zuge der Rekultivierung werden von der unteren Naturschutzbehörde begrüßt.

Damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, sehen der landschaftspflegerische Begleitplan, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die gesonderten Fledermaus- und Haselmaus Gutachten verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Rekultivierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor. Diese werden von der unteren Naturschutzbehörde als fachlich nachvollziehbar und ausreichend erachtet.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen für die Vogelfauna ist nicht zu rechnen, da betriebsbedingter Schall infolge der tieferliegenden Steinbruchsohle abgemindert nach außen gelangen und eine Vorbelastung vorliegt. Zudem weist der durch Abbau und Transport entstehende Lärm generell nicht die Größenordnungen auf, um Gesänge und Rufe der Vögel in relevantem Umfang zu maskieren. Lichtemissionen und -immissionen treten beim Abbau kaum auf. Ebenfalls sind keine Beeinträchtigungen durch die nur begrenzt nach außen tretenden Staubemissionen sowie durch die sehr wenigen sprengbedingten Erschütterungen zu befürchten. Berücksichtigt man das aktuelle Vorkommen von Brutrevieren in dem Waldbestand entlang der Steinbruchkante, dann unterstreicht dies, dass das abbaubedingte Störpotenzial für die Vogelfauna als gering einzustufen ist. Durch den 30 m breiten Pufferstreifen zwischen Abbaufäche und Fledermausquartieren werden Beeinträchtigungen oder Störungen der im Umfeld der Antragsfläche vorkommenden Fledermäuse vermieden. Ein nächtlicher Abbau findet nicht statt.

Der Verlust eines Brutreviers des Waldlaubsängers konnte funktional im Rahmen einer vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. Für die Höhlen- und Nischenbrüter unter den betroffenen Vogelarten erfolgt das Aufhängen von Nistkästen im Umfeld.

Darüber hinaus stehen den betroffenen Vogelarten durch die geplante Wiederbewaldung der Abbaustätte nach Vollverfüllung im Rahmen der Rekultivierung wieder besiedelbare Lebensräume zur Verfügung. Der Inanspruchnahme von Fledermaus-Habitaten wird durch geeignete artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Aufhängen von Fledermauskästen, Ausweisung von zwei Habitatbaumgruppen und einem Totholzrefugium, Anlage von Vernetzungselementen zu benachbarten Waldgebieten) begegnet werden. Für die randlich betroffene Haselmaus ist die Entwicklung geeigneter Lebensräume sowohl im Umfeld als auch bei der späteren Rekultivierung bzw. Wiederbewaldung der Abbaustätte vorgesehen. Einer Inanspruchnahme der im Steinbruch vorhandenen Gewässer wird durch die Anlage von Ersatzgewässern als Laichgewässer für europarechtlich oder national besonders geschützte Amphibien vor Umsetzung des Erweiterungsvorhabens begegnet.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sieht der landschaftspflegerische Begleitplan ab Seiten 8 ff. zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vor:

- Aufwertung eines Waldbereiches für den Waldlaubsänger
- Aufhängen von Nisthilfen für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten (CEF 1)
- Erhöhung des Nahrungsangebots für Fledermausarten (CEF 2)
- Aufhängen von Fledermauskästen (CEF 3)
- Ausweisung zweier Habitatbaumgruppen und eines Waldrefugiums (CEF 4)
- Aufhängen von Kästen für die Haselmaus (CEF 5)
- Anlage von Steinbruchgewässern für Amphibien (CEF 6)

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde, nach Auswertung der vorgelegten Gutachten und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde sowie der Einwendungen des NABU Rhein-Neckar-Odenwald, zu dem Ergebnis, dass mit der geplanten Erweiterung des Steinbruches in Buchen-Götzingen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Rekultivierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgelöst werden.

4.5 Bodenschutz

Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Für das beantragte Vorhaben erfolgt eine Beanspruchung von Boden im Bereich der Erweiterungsfläche von 12,2 ha einschließlich des Förderkorridors. Darüber hinaus werden keine Böden beansprucht. Altablagerungen oder Altlasten sind in dem Bereich nicht bekannt.

Der kulturfähige Boden wird nach der abschnittswisen Rodung des Vegetationsbestandes „paketweise“ mittels Radlader abgetragen, umgelagert und je nach Eignung zur Wiederverwertung auf den zu rekultivierenden Flächen wieder aufgetragen. Die abgebauten Steinbruchflächen werden wieder verfüllt, das ursprüngliche Geländere Relief wiederhergestellt und nach einer qualifizierten Bodenrekultivierung wieder der ursprünglichen Nutzungsart zugeführt.

Aus Sicht der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die relevanten bodenschutzrechtlichen Belange sind in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass durch eine qualifizierte Bodenrekultivierung die Eingriffe in den Boden wieder vollständig kompensiert werden können. Die dabei zu erfüllenden Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung mitaufgenommen und sind daher verbindlich und von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

4.6 weitere öffentliche Belange

Weitere öffentliche Belange, die einer Regelung bedürfen, sind nicht ersichtlich und es wurde hierzu auch nichts vorgetragen.

Im Bereich der Antragsfläche, des bestehenden Steinbruches und dessen unmittelbarem Umfeld liegen keine Ausweisungen von Wasserschutzgebieten vor. Auch ein Oberflächengewässer ist von der geplanten Abbauerweiterung nicht betroffen. Im aktuellen Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen und es sind auch keine Maßnahmen geplant. Von bergbehördlicher Seite bestehen ebenfalls keine Einwendungen.

Von den nachfolgenden Stellen wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen bzw. Aufgabenbereiche nicht betroffen sind:

- Fachdienst Landwirtschaft
- Fachdienst Flurneueordnung und Landentwicklung
- Fachdienst Straßenbau
- Fachdienst Forst
- Fachdienst Gesundheit
- Fachdienst Feuerwehr & Bevölkerungsschutz
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Verband Region Rhein-Neckar
- Stadtverwaltung Buchen

Hat eine Behörde bis zum Ablauf der ihr gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will (§ 11 der 9. BlmSchV).

4.7 Genehmigungsfähigkeit

Alle Fachbehörden, wie auch die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 ImSchGZuVO) halten das Vorhaben für genehmigungsfähig.

Zur Sicherstellung der in § 6 BlmSchG genannten und um die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten, ist die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen versehen (§ 12 Abs. 1 BlmSchG).

Da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung, die naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft, sowie die befristete Waldumwandlungsgenehmigung mit ein (vgl. Tenor, Ziffer II.).

5.

Einwendungen

Der NABU Rhein-Neckar-Odenwald erhob bereits nach der Information über die Antragstellung und vor Beginn der Offenlage (19.06.2019 – 18.07.2019) mit Schreiben vom 18.06.2019 Einwendungen gegen das Vorhaben. Weitere Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben wurden innerhalb der Einwendungsfrist weder beim Landratsamt noch bei der Stadt Buchen erhoben.

Die Einwendungen des NABU Rhein-Neckar-Odenwald wurden geprüft und im Rahmen der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt. Soweit sie keinen Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden haben, werden sie als unbegründet zurückgewiesen.

Der NABU Rhein-Neckar-Odenwald und die Vorhabenträgerin einigten sich auf die Durchführung der vorgeschlagenen Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen für die Fledermäuse.

Insbesondere werden zwei Habitatbaumgruppen, ein Totholzrefugium und der dauerhafte Erhalt der Obstbaumreihe ausgewiesen. Die Pläne wurden entsprechend geändert und sind als Bestandteil der Genehmigung verbindlich umzusetzen. Den Einwendungen des NABU Rhein-Neckar-Odenwald wurden hinsichtlich der Fledermäuse Rechnung getragen. Die Ausweisungen sind mit der Stadt Buchen, als Waldbesitzer, abgesprochen und gesichert. Auch die dauerhafte Pflege und der Erhalt der Obstbaumreihe ist in den genehmigten Antragsunterlagen enthalten und damit verbindlich.

Für die Haselmaus forderte der NABU Rhein-Neckar-Odenwald mit Schreiben vom 22.01.2020 eine Initial-Pflanzung von Haselnuss-Sträuchern. Diese soll ein ausreichendes Nahrungsangebot sicherstellen. Diese Einwendung ist jedoch erst nach Ablauf der Einwendungsfrist und damit verspätet eingegangen.

Im Übrigen ist diese Maßnahme auch nicht notwendig. Aufgrund von Sturmwurf und Käferbefall mussten östlich der Erweiterungsfläche im angrenzenden Waldbestand aus forstwirtschaftlichen Gründen die vorhandenen Nadelbäume vollständig entfernt werden. Zwischenzeitlich stocken in diesem Bereich eine Vielzahl von Sträuchern (z.B. Hasel (*Corylus*), Hartriegel (*Cornus*), Weißdorn (*Grataegus*), Liguster (*Ligustrum*)). In Folge der starken Auflichtung wird sich durch Sukzession nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde eine ausgeprägte Strauchschicht entwickeln. Die aufkommenden Sträucher haben in ihrer Wüchsigkeit einen großen Vorteil gegenüber neu gepflanzten Sträuchern. Diese Sträucher sind zu erhalten, ggfs. sind Konkurrenten zu entfernen. Eine entsprechende Sicherung der Maßnahmen wurde als Ziffer 4.15 in den Nebenbestimmungskatalog mit aufgenommen.

6.

Erlöschen/ Befristung

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde eine Frist für das Erlöschen der Genehmigung in Abhängigkeit von der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage festlegen. Hierdurch soll verhindert werden, dass mit der Errichtung bzw. dem Betrieb einer genehmigten Anlage oder der Fortsetzung des Betriebs nach längerer Stilllegungsphase zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben. In derartigen Fällen soll die Genehmigung erlöschen, so dass der Betrieb erst nach erneuter Prüfung seiner Auswirkungen in einem neuen Genehmigungsverfahren wiederaufgenommen werden darf. Möglicherweise geänderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen wird somit Rechnung getragen. Im vorliegenden Fall beträgt die gesetzte Frist drei Jahre. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde geht davon aus, dass eine Frist von drei Jahren ausreichend ist, um einerseits auf unvorhergesehene Zeitverzögerungen bei der Realisierung des Vorhabens reagieren zu können und andererseits um eine Genehmigung „auf Vorrat“ zu vermeiden.

Vorliegend ist zudem aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Produktionsrate des angegliederten Schotterwerkes der letzten fünf Jahre soll die Abbaufäche für eine Laufzeit von rechnerisch 20 Jahren ausreichen.

Bei zu langen Abbau- und Rekultivierungszeiträumen ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen nicht in angemessener Zeit zu kompensieren sind. Zudem muss die Genehmigungsbehörde in der Lage sein, bei lange andauernden Eingriffen, in überschaubaren Zeiträumen die sich jeweils räumlich verändernden Eingriffe hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu bewerten. Dies ist aber nur möglich, wenn das Abwägungsmaterial ermittelt werden kann und die berührten Belange in ihrer Betroffenheit und Bedeutung gegenübergestellt werden können. Für einen Zeitraum, der mehr als 20 Jahre in der Zukunft liegt, ist dies aber nicht möglich, da sich weder die für das Vorhaben sprechenden Belange (Rohstoffbedarf, Recyclingquote an Baustoffen, wirtschaftliche Lage des Unternehmens usw.) noch die Bedürfnisse des Naturschutzes (z.B. Entwicklung des Zustands relevanter Arten, Bedürfnisse nach naturnaher Erholung) prognostizieren lassen. Um nicht gegen naturschutzrechtlich zwingende Vorgaben zu verstoßen, werden Genehmigungen auf einen naturschutzrechtlich überschaubaren Zeitrahmen beschränkt, um der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gerecht zu werden. Eine zeitlich unbefristete Genehmigung kommt daher nicht in Betracht.

Der Abbau wird deshalb aus naturschutzrechtlichen Gründen auf einen Zeitraum von maximal 20 Jahren, d.h. bis zum 31.12.2040 befristet.

7.

Gebühr

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 – 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes. Die Gebührenfestsetzung beruht auf der Gebührenverordnung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|-------------|
| • für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(§ 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 56.10.05-03, 56.10.05-05 und Ziff. 56.99.00-04) | 47.320,00 € |
| • für die baurechtliche Genehmigung
(§ 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 52.10.02-05 und 56.99.00-02) | 10.540,00 € |
| • für die naturschutzrechtliche Zulassung
(§ 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 55.40.02-10 und 56.99.00-02) | 28.600,00 € |
| • für die Waldumwandlung
(§ 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 55.50.05-01 und 56.99.00-02 und § 1 Abs. 2) | 11.000,00 € |
| • für Wegepauschalen für Außendienste
(§ 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 01.01.00-01) | 120,00 € |
| • für Fotokopien
(§ 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff.01.01.00-03) | 288,00 € |
| • Auslagenersatz für Ausgaben für vorgeschriebene Bekanntmachungen u.ä.
(§ 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 56.99.00-05) | 1.213,90 € |
| • für das Einsortieren der Nachlieferungen in die Planfertigungen
(§ 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 56.10.05-12) | 14,20 € |

Gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 21.01.2020 war für die Berechnung die Gebührenverordnung vom 04.12.2018 maßgebend.

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die beantragte Abbaufäche je angefangenen Hektar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.

Freundliche Grüße



Westenhöfer



Anlagen: Baufreigabebeschein (roter Punkt)
Anzeigevordruck
genehmigte Planfertigung Nr. 2 (geht mit gesonderter Post zu)

ANHANG 1

Nebenbestimmungen zur Genehmigung

Die Genehmigung wird mit Baufreigabe erteilt.

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Zur Sicherung des Rückbaus der Anlagen und der Rekultivierung nach Betriebseinstellung ist gegenüber der Genehmigungsbehörde Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält, durch die Eintragung einer Grundschuld auf unbelastete Grundstücke oder durch Hinterlegung des Bargeldbetrags in entsprechender Höhe zu leisten.

Ein Wechsel des Betreibers oder dessen Rechtsform ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Änderung schriftlich anzuzeigen. Im Falle eines Betreiberwechsels ist innerhalb eines Monats ab Betreiberwechsel von dem neuen Betreiber eine neue Bürgschaft auf seinen Namen vorzulegen, die den oben genannten Anforderungen entspricht.

- 1.2 Für jeden Abbaubereich (Abschnitt I bis IV) ist vor dessen Abbaubeginn eine Bescheinigung über die bauabschnittsweise Einmessung durch einen Sachverständigen vorzulegen. Für den Abbaubereich I liegt die Bescheinigung bereits vor.
- 1.3 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Absprache mit dem Kreisbrandmeister zu überarbeiten und zu aktualisieren. Insbesondere sind die Abbau- und Rekultivierungsflächen zu ergänzen.
- 1.4 Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Genehmigungsinhabers. Wechselt der Genehmigungsinhaber, ist die Genehmigungsbehörde hiervon zu unterrichten.
- 1.5 Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, den Beginn der Abbauarbeiten, den Beginn und den Abschluss der Rekultivierung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 1.6 Das Steinbruchareal ist in den Bereichen, in denen Absturzgefahr durch offene Abbauwände besteht, vollständig durch eine stabile Einzäunung zu sichern.
- 1.7 Für die Zwischenbauzustände, wie auch für den Endzustand nach der Rekultivierung sind rechnerische Standsicherheitsnachweise von entsprechenden Fachleuten des Vorhabenträgers oder einem Fachbüro zu erbringen. Diese sind entsprechend dem Zeitplan für Abbau und Wiederaufforstung vorzulegen (siehe Teil 10 der Antragsunterlagen).
- 1.8 Die Planeinträge in "grün" in der Geräuschimmissionsprognose vom 14.01.2015 auf S. 23 + 24 im Teil VII der Antragsunterlagen sind zu beachten.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Das Entstehen von staubförmigen Emissionen ist durch folgende Maßnahmen zu begrenzen:
- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen von Erd- und Gesteinsmaterial.
 - Transport des Materials mittels Förderbändern anstelle von Fahrzeugen, sofern technisch möglich.
 - Nutzung von geschlossenen oder weitgehend geschlossenen Förder- und Transporteinrichtungen (z. B. eingehauste Förderbänder).
 - Befestigung der von Straßen-Lkw befahrenen Fahrwege im Anlagenbereich und Feuchthaltung der Wege.
 - Verhinderung von Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge (z. B. durch Reifenwaschanlagen, Überfahrroste) nach Verlassen des Betriebsgeländes.
 - Regelmäßige Reinigung von öffentlichen Zufahrtstraßen, sofern es durch die an- und abfahrenden Lkws zu Verschmutzungen gekommen ist.
- 2.2 Auf dem Steinbruchgelände darf kein Sprengstoff gelagert werden.
- 2.3 Sofern Gesteinssprengungen erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass die im Sprengbereich gelegenen Verkehrswege für die Dauer der Gefahr geräumt, gesperrt und bewacht werden.
- 2.4 Sprengladungen dürfen erst gezündet werden, wenn sichergestellt ist, dass sich niemand ohne Deckung im Umkreis von 300 m von der Sprengstelle aufhält.

3. Bodenschutz

- 3.1 Nach Rodung der Waldflächen sollte der Oberboden-/Waldbodenabtrag nur bei trockener Witterung und abgetrocknetem Boden erfolgen.
- 3.2 Der Oberboden und kulturfähige Unterboden sind getrennt abzutragen und – soweit möglich ohne Zwischenlagerung – ggfs. in anderen Rekultivierungsbereichen sofort wieder einzubauen.

Sofern eine Zwischenlagerung notwendig ist, sind getrennte Zwischenlager einzurichten. Die Mieten sind so anzulegen, dass der Erhalt der Bodenfunktionen, insbesondere die biologische Aktivität, gewährleistet werden (z. B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,50 m und einer Mietenbreite bis 5 m bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,50 m und einer Mietenbreite bis 20 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Zwischen den Mieten ist für eine ausreichende Entwässerung zu sorgen. Die Mieten dürfen nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen sind zu lockern (Tiefenlockerung).

- 3.3 Zur Wiederverfüllung und Rekultivierung des Steinbruches auf Geländeneiveau sind vor allem die den Rohstoff überlagernden Abraummassen, sowie das im Zuge der Rohstoffaufbereitung ausgesiebte und nicht verwertbare Gesteinsmaterial zu verwenden.
- 3.4 Das zur Wiederverfüllung / Rekultivierung anzuliefernde Fremdmaterial muss unbelasteter Boden bekannter Herkunft sein, der keine anthropogenen oder geogenen Verunreinigungen erwarten lässt. Der Einbau der Bodenmaterialien muss bei trockener Witterung erfolgen.

Als unbelastet gilt Boden, wenn

- die Zuordnungswerte Z0 der jeweiligen Bodenart (Sand, Lehm/Schluff, Ton) und
- bei bodenartenspezifisch nicht zuordenbaren Böden die Werte für Lehm/Schluff der VwV-Boden bzw. die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschritten werden.

Böden mit relativ leicht löslichen Bestandteilen (z. B. Sulfatgestein) oder Böden, die Schadstoffe enthalten, dürfen nicht eingebaut werden.

Durch das eingebaute Material dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Es sollte bevorzugt Erdmaterial eingebaut werden, dessen chemische und physikalische Eigenschaften denen des Oberen Muschelkalks ähneln.

Der durchwurzelbare Anteil der Rekultivierungsschicht (kulturfähiger Boden / Oberboden) muss die Anforderungen nach § 12 BBodSchV erfüllen. Die generellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden richten sich nach § 12 BBodSchV.

Der Fachdienst Umwelt-Technik & Naturschutz, Sachgebiet Wasser und Boden ist ab Beginn der Rekultivierung regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über den Fortschritt der Rekultivierungsmaßnahme zu informieren (z.B. durch Übersendung von Lageplänen, die den Fortschritt des Rohstoffabbaus und der Rekultivierungsbereiche darstellen).

- 3.5 Die Anlieferung von Fremdmaterial ist mindestens einmalig je Gewinnungsmaßnahme gemäß dem Stammdatenblatt nach der VwV Boden oder diesem vergleichbar zu dokumentieren. Die Geeignetheit der angelieferten Fremdmaterialien ist bei unklarer Herkunft bzw. beim Verdacht stofflicher Belastungen analytisch zu belegen. Hierzu sind die im Antrag beschriebenen Untersuchungen nach VwV Boden durchzuführen.
- 3.6 Werden bei Erdarbeiten erdfremde bzw. verunreinigte Materialien oder umweltrelevante Funde festgestellt oder beim Abbau oder sonstiger Tätigkeiten umweltrelevante Stoffe freigesetzt, ist über Art und Umfang der Verunreinigung/Funde unverzüglich der Fachbereich 2 des Landratsamtes, Fachtechnik Wasser und Boden, und die Genehmigungsbehörde zu informieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Landratsamt abzustimmen.
- 3.7 Die Betankung der Baumaschinen und Fahrzeuge, mit Ausnahme des Baggers, darf nur auf einem befestigten Wasch- und Betankungsplatz innerhalb des Werksgeländes erfolgen. Der Vorrattank der Betriebstankstelle muss doppelwandig ausgestattet und mit einer Leckageanzeige versehen sein. Die Oberfläche des Wasch- und Betankungsplatzes ist flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Das in diesem Bereich gesammelte Abwasser ist über eine Abscheideanlage zu leiten.
- Beim Betanken des Hydraulikbaggers, sowie bei Wartungs- und Reparaturarbeiten der Kettenfahrzeuge ist Vorsorge zu treffen, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten und zu Verunreinigungen des unbefestigten Geländes führen. Gegen Tropfverluste sind ebenfalls Vorkehrungen zu treffen.
- 3.8 Sämtliche Maßnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, welche über die entsprechende Sachkunde verfügen und diese Qualifikation auf Verlangen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachweisen können.

4. Naturschutz

- 4.1 Eine ökologische Baubegleitung ist für die Dauer des Steinbruchbetriebes vorzusehen, da die nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen artenschutzfachliche Kenntnisse verlangen. Diese hat in den Eingriffsflächen im zeitnahen Vorgriff auf Nester, Horste, Baumhöhlen und auf allgemein vorkommende Tiere zu achten, gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten und zu überwachen.
- 4.2 Zum Schutz der Nester brütender Vogelarten und zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Fledermäusen hat die Beanspruchung der Vegetationsbestände außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit von Anfang November bis Ende Februar zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Entfernung der Waldbestände und das Abschieben des Oberbodens.
- 4.3 Zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Störungen ist zwischen der Abbaufäche und den im Umfeld festgestellten Quartierhabitaten der Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus ein 30 m Pufferbereich einzuhalten.
- 4.4 Zum Schutze der gesamten Fledermauspopulation in möglichen Winterquartieren ist auf Sprengarbeiten in den Monaten November bis Februar bei Tagestemperaturen $<10^{\circ}\text{C}$ zu verzichten.
- 4.5 Die im Steinbruch gelegenen Gewässer dürfen zum Schutz potenzieller europarechtlich und national geschützter Amphibienarten (u.a. Kreuzkröte, Erdkröte, Grasfrosch) nur außerhalb der Fortpflanzungszeit (Mitte Oktober bis Ende Februar) beansprucht werden. Gleichzeitig sind geeignete Ersatzgewässer in gleichem Umfang an wenig genutzten Stellen des Steinbruches anzulegen.
- 4.6 In dem nordöstlich an die Antragsfläche angrenzenden Waldbereich ist ein geeigneter Brutlebensraum für den festgestellten Waldlaubsänger zu entwickeln. Hierzu wurde im Januar 2020 auf einer Fläche von ca. 2 ha die Kraut- und Strauchschicht aufgelichtet. Alle 2 Jahre ist durch Fachpersonal das Vorkommen des Waldlaubsängers zu kontrollieren und ggfs. sind Pflegearbeiten im Hinblick auf dessen Lebensraum zu veranlassen.
- 4.7 Im Umfeld, außerhalb der Vorhabenfläche sind als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungsstätten von Höhlen- und Nischenbrütern 20 geeignete Vogelnisthilfen aufzuhängen. Bei der Auswahl der Vogelkästen ist darauf zu achten, dass diese für die festgestellten nischen- und höhlenbrütenden Brutvogelarten geeignet sind.
- Diese sind jährlich in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu reinigen und ggfs. zu ersetzen. Dies ist über 20 Jahre zu gewährleisten. Vor der Reinigung ist von Fachpersonen die Belegung zu kontrollieren. Die ersten fünf Jahre hat die Kontrolle jährlich zu erfolgen, danach kann je nach vorliegenden Erfahrungswerten der Zeitraum für die Kontrollen nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde verlängert werden.
- 4.8 Die erfolgte Anpflanzung einer Baumreihe als Lebensraumvernetzung von Wald- und Nahrungsflächen im Waldgebiet Henig mit dem östlich angrenzenden Waldgebiet Dörntaloh ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Bäume zu ersetzen.
- 4.9 In dem westlich gelegenen aktuellen Steinbruchbereich ist darauf zu achten, dass auch bei fortschreitenden Abbau innerhalb der Antragsgrenze kontinuierlich Gewässer im Sinne von Wanderbiotopen vorhanden sind, um den Fledermäusen als Nahrungslebensraum zur Verfügung zu stehen. Nach Möglichkeit sollten mindestens sechs Kleingewässer vorhanden sein.

4.10 Für den Fall, dass die im Steinbruch vorhandenen Gewässer aufgrund von Abbau- und Verfüllarbeiten beansprucht werden, sind vorab Ersatzgewässer im Sinne von Wanderbiotopen anzulegen.

4.11 Für den potenziellen Verlust von durch Fledermäuse als Ruhestätten genutzten Einzelquartieren sind im Umfeld, außerhalb des Vorhabenbereiches 15 Fledermauskästen in geeigneter Höhe und Exposition aufzuhängen.

Diese sind jährlich in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu reinigen und ggfs. zu ersetzen. Dies ist über 20 Jahre zu gewährleisten. Vor der Reinigung ist von Fachpersonen die Belegung zu kontrollieren. Die ersten fünf Jahre hat die Kontrolle jährlich zu erfolgen, danach kann je nach vorliegenden Erfahrungswerten der Zeitraum für die Kontrollen nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde verlängert werden.

4.12 Die in dem Waldgebiet Henig gemäß Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg zum Erhalt und zur Entwicklung von Höhlenbäumen als Lebensstätten für Fledermäuse und Vogelarten ausgewiesenen beiden Habitatbaumgruppen sowie das Waldrefugium sind durch Fachpersonal alle zwei Jahre auf Funktionalität zu prüfen, ggfs. sind Vorschläge für eine Funktionsverbesserung zu machen.

4.13 Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Haselmäusen sind die Gehölze im besiedelten Eingriffsbereich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Mitte/Ende Oktober auf den Stock zu setzen.

4.14 In dem östlich und südlich angrenzenden Waldbestand sind als neue Quartiermöglichkeiten für die Haselmaus 20 Haselmauskästen aufzuhängen. Eine Besiedlungskontrolle ist die ersten fünf Jahre jährlich von Fachpersonal vorzunehmen. Danach kann je nach vorliegenden Erfahrungswerten der Zeitraum nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde verlängert werden. Die Besiedlungskontrollen sind über einen Zeitraum von 20 Jahren vorzunehmen.

4.15 Die im östlich angrenzenden Waldbestand durch Sukzession entstandene Strauchschicht (Hasel, Schlehe, Holunder) ist zu erhalten, ggfs. sind Konkurrenten zu entfernen. Die Kontrolle der Entwicklung der Sträucher als Lebensraum für die Haselmaus hat durch Fachpersonal alle zwei Jahre zu erfolgen.

4.16 Die vor der Erweiterungsfläche liegende Felswand ist auf mögliche Felsbrüter (hier: hauptsächlich der Uhu) zu kontrollieren. Werden Felsbrüter festgestellt, darf nur außerhalb der Brutzeit abgebaut bzw. mit der Erweiterungsfläche begonnen werden.

4.17 Auf das sich eventuell einstellende Vorkommen von Reptilien (Eidechsen, Schlingnatter, Ringelnatter usw.) ist zu achten. Sichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde zu melden, um gemeinsam Schutzmaßnahmen festzulegen.

4.18 Die SHB Schotterwerke Hohenlohe-Bauland GmbH & Co. KG hat der Genehmigungsbehörde die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses durch die untere Naturschutzbehörde erforderlichen Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) unter Verwendung landeseinheitlicher elektronischer Vordrucke nach § 5 zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 i.V.m. § 2 und § 5 KompVzVO). Die vorgesehenen Maßnahmenstandorte/Pflanzorte sind graphisch im Kartenteil zu erfassen. Die Erfassung muss vor Beginn des Vorhabens erfolgt sein.

Die Registrierung und der Zugang zu den Meldeformularen erfolgt über die Homepage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (<https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>), dort unter „Kompensationsverzeichnis - Zugang Vorhabenträger (Eingriffsverursacher)“.

5. Waldumwandlung

- 5.1 Nach dem Abbau, der Reliefgestaltung und dem Auftrag der Rekultivierungsschicht ist zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs eine forstliche Standortkartierung durch einen qualifizierten Sachverständigen zu erstellen. Diese hat sich an den Vorgaben der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“ zu orientieren.
- 5.2 Bei der Rekultivierung sind der durchwurzelbare Oberboden und die Mutterbodenschicht verdichtungsfrei aufzubringen.
- 5.3 Das Standortgutachten ist für den
- Rekultivierungsabschnitt 0* bis spätestens zum 31.12.2041
 - Rekultivierungsabschnitt I bis spätestens zum 31.12.2044
 - Rekultivierungsabschnitt II bis spätestens zum 31.12.2048
 - Rekultivierungsabschnitt III bis spätestens zum 31.12.2053 und
 - Rekultivierungsabschnitt IV bis spätestens zum 31.12.2059 vorzulegen.
- Entspricht der Bodenzustand nicht den Mindestforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden.
- 5.4 Nach ordnungsgemäßer Rekultivierung des Standorts hat die standortgerechte Wiederaufforstung zu erfolgen. Hinweise ergeben sich aus den Ergebnissen des oben genannten Standortgutachtens.
- 5.5 Der Zielzustand ist eine vollständige Bestockung aus einem standörtlich geeigneten Laubmischwald (gemäß Standortgutachten). Der gesamte Rekultivierungsprozess (verwendetes Material, Einbau Rekultivierungsschicht, Baumartenwahl, Pflanzmaterial, -abstände, -verfahren, Wildschutz u.ä.) ist in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchzuführen.
- 5.6 Externe naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb Wald sind in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchzuführen.
- 5.7 Spätestens bis zum 31.12.2059 muss die Rekultivierung und Wiederaufforstung auf der gesamten Fläche vollständig abgeschlossen sein. Davon unberührt bleibt das sukzessive Vorgehen, wonach Abbau, Rekultivierung und Wiederaufforstung abschnittsweise gemäß den Ausführungen in Kap. 6.2 des Waldumwandlungsantrags (Stand Mai 2019, geändert Oktober 2019) zu erfolgen hat.
- 5.8 Eine ausreichende forstliche Erschließung der den Abbau umgebenden Waldflächen ist vom Vorhabenträger auch während des Abbaus und unter Nutzung der Förderbandtrasse sicherzustellen. Die Erschließung des zukünftigen Waldes auf der befristet umgewandelten Fläche erfolgt auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. seines Rechtsnachfolgers entsprechend den Vorgaben der zuständigen unteren Forstbehörde.
- 5.9 Auf Anforderung der unteren Forstbehörde ist über den jeweils aktuellen Sachstand bezüglich Umwandlung, Abbau, Rekultivierung und Wiederaufforstung in geeigneter Form zu berichten. Letzteres umfasst insbesondere die Fertigung diesbezüglicher Karten sowie die Durchführung von Ortsterminen zur Begutachtung des Rekultivierungserfolgs.

Hinweise zur Genehmigung

1. Die genehmigten Pläne sind Grundlage dieser Entscheidung. Sollte sich nach erteilter Genehmigung ein Abweichen von den genehmigten Plänen als zweckmäßig oder notwendig erweisen, darf mit der abweichenden Ausführung erst begonnen werden, wenn hierfür eine Genehmigung aufgrund von Ergänzungsplänen erteilt worden ist.

Einfriedigungen, Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie nicht Bestandteil dieser Genehmigung sind.

2. Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren ausgehen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter) auswirken kann.

Der Anzeige sind die Unterlagen (6-fach) beizufügen, die für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

4. Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Beifügung beurteilungsfähiger Unterlagen (6-fach) zu beantragen.
5. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 13 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 2 der 9.BImSchV und § 58 Abs. 3 LBO).
6. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
7. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die daran Beteiligten im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 13 BImSchG i.V.m. § 41 LBO).

8. Die Mindestanforderungen an die Art und Weise der Rekultivierung ergeben sich aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3. überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).
9. Beim Abtragen, Zwischenlagern und Wiedereinbauen des Bodens sind die Vorgaben der einschlägigen Leitfäden des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1991), des Landesarbeitskreises Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten (2011) und der LABO (2002) sowie der DIN 19731 zu beachten. Diese beinhalten wesentliche Empfehlungen zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, VM 4).
10. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.
11. Innerhalb des Vorhabensbereichs liegt das Geotop Nr. 9068/2536. Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.
12. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.
13. Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen, etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen an die tatsächlich vorgefundene Material- und Gesteinsqualität angepasst werden. Für etwaige Steilwandabschnitte, die nach einer Rekultivierung verbleiben, ist nach geotechnischen Kriterien ein Sicherheitsabstand zu Wandfuß und -krone zu definieren, der von etwaigen Folgenutzungen ausgeklammert werden muss.

2. Nachricht hiervon erhalten:

- a) Bürgermeisteramt Buchen
Fachdienst Kultur und Stadtentwicklung
z. Hd. Herrn Bauer
74722 Buchen

Bezug: Stellungnahme vom 06.08.2019
Anlage: 1 genehmigte Planfertigung Nr. 3

- b) Fachdienst Baurecht & Denkmalschutz
Außenstelle Buchen

Bezug: Stellungnahmen vom 05.06.2019, Az. 19180051/0003 und /0004 und
E-Mail vom 15.07.2019
Anlage: 1 genehmigte Planfertigung Nr. 4

Der Kreisbrandmeister wurde mit Schreiben vom 06.06.2019 zum Vorhaben gehört. Es wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) davon auszugehen ist, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will, wenn sie binnen eines Monats keine Stellungnahme abgegeben hat. Eine Äußerung des Kreisbrandmeisters ist nicht erfolgt.

Wir bitten daher, sämtliche brandschutztechnischen Belange in eigener Zuständigkeit anzuordnen und zu überwachen.

- c) Fachdienst Umwelt-Recht, Sachgebiet Gewerbeaufsicht
Frau Rösch
im Hause

Bezug: Stellungnahme vom 12.08.2019
Anlage: 1 genehmigte Planfertigung Nr. 5

- d) Fachdienst Umwelt-Technik & Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz
Naturschutzfachkraft Herrn Bussemer
im Hause

Bezug: Stellungnahmen vom 13.08.2019, 15.01.2020, 30.01.2020
Anlage: 1 genehmigte Planfertigung Nr. 6

- e) Fachdienst Umwelt-Technik & Naturschutz, Sachgebiet Wasserwirtschaft & Bodenschutz
z. Hd. Frau Rechner
im Hause

Bezug: Stellungnahme vom 13.06.2019

- f) Körperschaftsforstdirektion Freiburg
z.Hd. Frau Birgit Ihrig
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg

Bezug: Stellungnahmen vom 24.06.2019 und E-Mails vom 25.09.2019 und 20.01.2020,
Az. 82 - 8881.62/536

- g) Fachdienst Feuerwehr & Bevölkerungsschutz
Kreisbrandmeister, Herrn Kirschenlohr
im Hause

Bezug: unser Schreiben vom 06.06.2019 und unsere E-Mail vom 26.09.2019,
E-Mails der SHB Schotterwerke vom 19.08. und 01.10.2019
mitsamt unseren Erinnerungen vom 24.10., 30.10., 03.12., 17.12.2019 und 14.01.2020

Sie wurden mit Schreiben vom 06.06.2019 zum Vorhaben gehört. Es wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) davon auszugehen ist, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will, wenn sie binnen eines Monats keine Stellungnahme abgegeben hat. Eine Äußerung ist nicht erfolgt.
Wir bitten daher, sämtliche brandschutztechnischen Belange in eigener Zuständigkeit anzuordnen und zu überwachen.

- h) abteilung9@rpf.bwl.de
Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Albertstraße 5
79104 Freiburg i. Br.,

Bezug: Stellungnahme vom 28.06.2019, Az. 4763.4 // 19-05060 und E-Mails vom 13.11.2019 und 17.01.2020

- i) Verband Region Rhein-Neckar
z. Hd. Herrn Lersch
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Bezug: Stellungnahme vom 05.06.2020, Az. 660 02-03464/2019

- j) Finanzamt, 74821 Mosbach
Seite 1 der Genehmigung

- k) Südwestliche Bauberufsgenossenschaft -Gesetzliche Unfallversicherung-, Steinhäuserstr. 10,
76135 Karlsruhe
Seite 1 der Genehmigung

- l) mit Zustellungsnachweis PZU
NABU RNO
Frau Kranz
Kurpfalz-Centrum 10
Römerstr. 2-4
69181 Leimen

Bezug: Ihre Schreiben vom 18.06.2019 und 22.01.2020

Anhang 2 zum Bescheid vom 31.03.2020
Az.: 2.152 / OZ. 47

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG

**zur Erweiterung der Konzessionsfläche
im Steinbruch Götzingen**

Vorhabenträgerin:
SHB Schotterwerke Hohenlohe-Bauland
GmbH & Co. KG
Industriepark 13/1
74706 Osterburken

1. Einleitung

Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Steinbrüchen im Vorfeld des Verfahrens zu prüfen, ob im Einzelfall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist. Bei der Genehmigung von Steinbrüchen mit einer Abbaufläche über 25 Hektar (ha) ist gemäß Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG generell die Durchführung einer UVP erforderlich. Bei Flächengrößen zwischen 10 und 25 ha ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen (Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Für die Ermittlung der beurteilungsrelevanten Flächengröße ist vorliegend die Größe der Erweiterungsfläche von ca. 11,8 ha zuzüglich einer als Förderkorridor benötigten Fläche von ca. 0,4 ha und darüber hinaus die in Abbau befindliche Restfläche von ca. 4 ha zu berücksichtigen. Somit beläuft sich die beurteilungsrelevante Fläche auf ca. 16,2 ha.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Aufgrund der festgestellten Artenvorkommen im geplanten Erweiterungsgebiet hat die Vorhabenträgerin, die SHB Schotterwerke Hohenlohe-Bauland GmbH & Co. KG mit Sitz in Osterburken (SHB Schotterwerke), mit Antrag vom 12.01.2018 die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Mit Bescheid des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis vom 06.02.2018 wurde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtet und festgestellt, dass für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter zu ermitteln und zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen, dem gleichzeitig vorgelegten UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG, sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und anschließend zu bewerten (§ 20 Abs. 1a und Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Erweiterung der Konzessionsfläche im Steinbruch Götzingen um 12,2 ha dargestellt. Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 ist in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen die Herkunft der Informationen anzugeben. Informationsbasis der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel die Antragsunterlagen inklusive des UVP-Berichts sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden. Sollten andere Quellen herangezogen werden, werden diese gesondert angegeben.

Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die UVP-Schutzgüter anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt. Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich

aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 1a der 9. BImSchV) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen. Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können. Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des UVPG und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbal-argumentative Verfahren gewählt und soweit möglich durch quantitative Darstellungen in Bezug auf das Fachrecht ergänzt.

1.1 Ausgangssituation

Die SHB Schotterwerke betreiben auf der Gemarkung Götzingen der Stadt Buchen (Neckar-Odenwald-Kreis) einen Steinbruch zur Gewinnung von Muschelkalk und ein Schotterwerk zur Produktion hochwertiger Baustoffe.

Eigentümerin der Flächen, auf denen der Steinbruch Götzingen betrieben wird, ist die Stadt Buchen, die diese der Vorhabenträgerin zum Rohstoffabbau und zur anschließenden Rekultivierung verpachtet.

Mit den beiden zuletzt erteilten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Dezember 2015 und April 2016 für jeweils kleinflächige Abbauerweiterungen kann die Rohstoffversorgung des Schotterwerkes mit genehmigten und eigentumsrechtlich verfügbaren Gesteinsvorräten nur noch für kurze Zeit aufrechterhalten werden. Um die Rohstoffversorgung und damit den Fortbestand des bestehenden Schotterwerkes mittelfristig für die nächsten ca. 20 Jahre zu sichern, beantragt die SHB Schotterwerke daher gemäß § 16 BImSchG eine Erweiterung des Steinbruches um ca. 12,2 ha in östliche Richtung, wobei 11,8 ha auf die eigentliche Abbaufäche und 0,4 ha auf die geplante Anlage einer Fördertrasse im Süden entfallen.

Da die geplante Abbaufäche bewaldet ist, beantragt die Vorhabenträgerin gleichzeitig eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2014) ist zur Erweiterung des Steinbruches Götzingen ein ca. 33 ha großes Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen, welches sich auf das östlich des Steinbruches angrenzende Waldgebiet Henig erstreckt.

Die bislang konzessionierte Fläche des bestehenden Steinbruches, einschließlich des Schotterwerksgeländes, umfasst eine Größe von ca. 40 ha. Die aktive Abbaufäche besitzt dabei eine Ausdehnung von ca. 4 ha. Zum Abbau genehmigte Restflächen sind nicht mehr vorhanden. Etwa 13 ha des ehemaligen Abbaugeländes sind bereits wieder rekultiviert und weitgehend wiederaufgeforstet. Darüber hinaus sind weitere Anteile der Rekultivierungsfläche weitgehend aufgefüllt, sodass in Kürze zusätzlich weitere ehemalige Steinbruchflächen wieder aus dem Betriebsgelände ausgegliedert werden können.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Schotter- und Splittwerk der SHB Schotterwerke liegt in einer Entfernung von etwa 500 m nordöstlich der Ortslage von Götzingen. Die Zufahrt zum Werk erfolgt über die Sindolsheimer Straße. Der Standort des vorhandenen Schotterwerkes soll auch für den weiteren Betrieb beibehalten werden.

Die geplante Erweiterung der Abbaustätte um 11,8 ha soll in östliche Richtung von dem bestehenden Steinbruch aus erfolgen und sich in das angrenzende Waldgebiet Henig erstrecken. Durch die aktuelle Antragstellung wird damit nur gut ein Drittel der im Einheitlichen Regionalplan ausgewiesenen Fläche von ca. 33 ha beansprucht. Die Hauptabbaurichtung innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche soll von Süden nach Norden erfolgen.

Für die Anlage einer Fördertrasse zum Transport von nicht verwertbarem Vorsiebmaterial vom Vorbrecher in den beantragten Abbaubereich zur nachfolgenden Auffüllung wird zwischen den bereits abgebauten und in Rekultivierung befindlichen Flächen im Südosten und der Antragsfläche ein Förderkorridor geschaffen, durch den ein Transportband und eine Fahrstraße verlaufen sollen. Hierfür werden zusätzlich Flächen im Umfang von ca. 0,4 ha beansprucht.

Die Antragsfläche erstreckt sich auf die Flurstücke 18021, 18026 und 18028 (jeweils teilweise) der Gemarkung Götzingen, die im Eigentum der Stadt Buchen stehen.

Im Vorgriff auf den Abbau erfolgt jeweils in den vier Abbauabschnitten eine Rodung des Vegetationsbestandes. Nachfolgend wird der kulturfähige Boden „paketweise“ bis in ca. 0,8 m Tiefe mittels Radlader abgetragen und je nach Eignung zur Wiederverwertung auf den zu rekultivierenden Flächen aufgetragen.

Wie im bestehenden Steinbruch soll der Rohstoffabbau aufgrund der zahlreichen eingeschalteten Lehmlagen durch Reißen mit Hilfe eines Hydraulikbaggers erfolgen. Nur beim Auffinden extrem harter Gesteinspartien oder bei einem Ausfall des Baggers erfolgt das Lösen des Gesteins durch Sprengen (ca. 1 - 3 Mal im Jahr).

Das gewonnene Material wird auf Schwermkraftwagen verladen und zum Vorbrecher transportiert. Von dort aus erfolgt der Weitertransport des Rohstoffes über eine abgedeckte Bandstraße zu den betrieblichen Nachbrech- und Aufbereitungsanlagen. Im Vorbrecher wird auch bereits nicht verwertbares Gesteinsmaterial abgesiebt und ebenfalls über eine Bandstraße in den Rekultivierungsbereich transportiert und dort eingebaut.

Die Abfuhr der produzierten Baustoffe sowie die Zufuhr des Bodenmaterials zur Verfüllung erfolgt mit Straßen-Lkw, die den Steinbruch über die Sindolsheimer Straße anfahren.

Der Abbau innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche soll, wie im bestehenden Steinbruch, bis zu den nicht mehr wirtschaftlich verwertbaren „Haßmersheimer Schichten“ erfolgen. Die Mächtigkeit der Lagerstätte beträgt nach Einschätzung des LGRB (2008) ca. 30 m. Nach Einschätzung des vorgelegten lagerstättengeologischen Gutachtens beträgt die nutzbare Mächtigkeit im Erweiterungsbereich im Mittel ca. 27 m.

Der Steinbruchbetrieb inklusive Abraamtätigkeit findet nach Angaben der Vorhabenträgerin an ca. 250 Tagen im Jahr statt. Nach Abzug der Böschungsverluste sowie der Boden- und Abraum-schichten steht ein Abbauvolumen von ca. 3,2 Mio. m³ zur Verfügung. Bei einer mittleren Jahresabbaurate von ca. 160.000 m³ decken die in der Antragsfläche beinhalteten Lagerstättenvorräte den betrieblichen Bedarf für ca. 20 Jahre.

Die Rekultivierungsplanung der Vorhabenträgerin sieht eine Vollverfüllung der abgebauten Steinbruchflächen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs vor. Zur Verfüllung soll das nicht verwertbare Gestein sowie geeignetes Fremdmaterial eingesetzt werden. Nach der Vollverfüllung und einer qualifizierten Bodenrekultivierung soll die Erweiterungsfläche vollständig wiederbewaldet werden.

1.3 Alternativen

Alternativen im unmittelbaren Umfeld

Im Sinne des Ressourcenschutzes und der reduzierten Flächeninanspruchnahme soll beim Abbau von Rohstoffen grundsätzlich darauf geachtet werden, dass Abbaustätten konzentriert werden, um den unvermeidbaren Eingriffsumfang zu minimieren. Daher sind Erweiterungen von Abbaustätten einem Neuaufschluss vorzuziehen, da zum einen eine bereits aufgeschlossene Lagerstätte vollständig genutzt werden sollte und zum anderen bestehende Einrichtungen (Erschließung, Aufbereitungsanlagen, sonstige Gebäude) weitergenutzt werden können.

Aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus und des Vorzugs von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen, kommen nur Alternativen im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Abbaus in Betracht. Nach der Karte mineralischer Rohstoffe des LGRB erstrecken sich die abbauwürdigen Rohstoffvorkommen auf den Bereich östlich des bestehenden Steinbruches, wohingegen in westlicher Richtung kein abbauwürdiges Vorkommen vorhanden ist. Dem trägt auch der Einheitliche Regionalplan Rhein Neckar mit der Ausweisung einer ca. 33 ha großen Rohstoffabbaufläche Rechnung (Vorranggebiet für den Rohstoffabbau).

Eine Erweiterung des Steinbruches Götzingen kann daher nur in östliche bzw. nördliche Richtung in Betracht kommen. Andere Alternativen sind am aktuellen Standort nicht vorhanden. Durch die Erweiterungsrichtung nach Osten bzw. Norden entwickelt sich der Abbau weg von der Ortslage Götzingen.

Die geplante Abbauerweiterung schließt östlich an den bestehenden nördlichen Teil des Steinbruches an und erstreckt sich auf Teile der in der Lagerstättenbeurteilung des LGRB als abbauwürdig ausgewiesenen Fläche. Da das Waldgebiet Henig einen Lebensraum für streng geschützte Fledermausarten darstellt, umfasst die beantragte Erweiterungsfläche nicht die vollständige als abbauwürdig ausgewiesene Fläche bzw. nicht den gesamten im Regionalplan als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesenen Bereich, sondern beschränkt sich zunächst nur auf die Bereiche der Waldfläche, die aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als konfliktarm einzustufen sind. Damit steht nur rund die Hälfte des im Regionalplan für die mittelfristige Rohstoffversorgung des Betriebes vorgesehenen Volumens zur Beantragung zur Verfügung.

Nullvariante

Mit der Nullvariante würde kein Eingriff in die Fläche des Waldgebietes Henig erfolgen. Die Gehölzbestände, die natürlich gewachsenen Böden und das Landschaftsbild blieben erhalten, ebenso blieben die in den Antragsunterlagen beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter aus. Der Waldbestand könnte weiterhin nach den forstlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden.

Demgegenüber ständen jedoch bei Nicht-Durchführung der Erweiterung am Standort Götzingen dem Steinbruchbetrieb keine weiteren Abbauflächen mehr zur Verfügung, da die genehmigten Abbaubereiche in Kürze erschöpft sind. Der Verlust der hier beantragten Erweiterungsoption würde somit für den Standort Götzingen kurzfristig die Schließung bedeuten. Dies hätte zur Konsequenz, dass die lokale und regionale Versorgung mit mineralischen Rohstoffen zusätzlich durch benachbarte Wettbewerbsstandorte bestritten werden müsste, was dazu führen würde, dass an diesen Standorten die Abbaurate steigen und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme zunehmen würde.

Die Verlagerung der Produktion von lokal benötigten mineralischen Rohstoffen auf weiter entfernt gelegene Abbaugelände würde zu einer erheblichen Erhöhung der transportbedingten CO²-Emissionen sowie des Energieverbrauchs führen. Die Nullvariante wäre daher mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Verkehrswege und die Immissionsituation im Umfeld anderer Gewinnungsstandorte der Region verbunden. Die hochwertigen Beton-Splitle aus dem Steinbruch Götzingen könnten ausschließlich durch Kieskörnungen aus dem Oberrhein oder dem Main substituiert werden.

Aus regionalplanerischer Sicht steht die ortsnahe Rohstoffversorgung auf kurzen Wegen im öffentlichen Interesse. Dabei stellt die vollständige Nutzung einer bereits erschlossenen und angeschnittenen Lagerstätte einen planerischen Grundsatz dar, sofern die Gewinnung im Einklang mit den planungsrechtlichen und fachgesetzlichen Anforderungen erfolgen kann. Aufgrund der vergleichsweise konfliktarmen Erweiterungsmöglichkeit am Standort Götzingen würde die Null-Variante lediglich zu Konfliktverlagerungen, keinesfalls aber zur Konfliktreduzierung führen.

Bewertung

Aus den genannten Gründen kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Alternativen zu der beantragten Erweiterung des Steinbruches in Götzingen gegeben sind.

2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Auswirkungen, die durch die Erweiterung der Abbauflächen des Steinbruches Götzingen unmittelbar oder mittelbar auf die betroffenen Umweltbereiche erfolgen, dargestellt und bewertet.

2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit & Bewertung

Nach dem UVP-Bericht (Teil III, Seite 5 der Antragsunterlagen) werden im Sinne einer Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholung betrachtet. Der Untersuchungsraum reicht dabei über die eigentliche Antragsfläche hinaus und umfasst die nähere Umgebung bis in die nächstgelegenen besiedelten Bereiche.

Die wesentlichen vorhabenbedingten Projektwirkungen auf das Schutzgut Mensch und insbesondere auf die menschliche Gesundheit stellen bei einem Gesteinsabbau hauptsächlich die Immissionen von Staub, Schall und Erschütterungen durch den Abbaubetrieb und auf den damit verbundenen Transportwegen dar. Diese Auswirkungen sind vor allem in den Siedlungsgebieten von Relevanz, da der Mensch dort für einen längeren Zeitraum den verursachten Immissionen ausgesetzt sein kann. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich die Emissionen und Immissionen ausschließlich auf Werkzeuge und normalerweise auch auf die üblichen Arbeitszeiten beschränken. Zur Beurteilung der Auswirkungen im Zuge der Abbauerweiterung wurden jeweils eigenständige Gutachten erstellt:

- Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm zur Beurteilung der betrieblichen Schallimmissionen, die durch den zukünftigen Abbau- und Rekultivierungsbetrieb an der nächstgelegenen Wohnbebauung verursacht werden vom 14.01.2015 (Teil VII der Antragsunterlagen)
- ergänzende schalltechnische Untersuchung zur Schallimmissionsprognose hinsichtlich eines erhöhten anlagebedingten Verkehrsaufkommens vom 11.02.2019 (Teil VII der Antragsunterlagen)
- ergänzende schalltechnische Untersuchung zur Schallimmissionsprognose hinsichtlich eines erhöhten anlagebedingten Verkehrsaufkommens sowie eines verlängerten Radladerinsatzes beim Planieren vom 15.06.2019 (Teil VII der Antragsunterlagen)
- ergänzende schalltechnische Untersuchung zur Schallimmissionsprognose hinsichtlich eines erhöhten anlagebedingten Verkehrsaufkommens sowie eines erweiterten Rekultivierungsbetriebs vom 07.08.2019 (Teil VII der Antragsunterlagen)
- Staubemissions- und -immissionsgutachten nach der TA Luft vom 30.04.2015 (Teil VIII der Antragsunterlagen)

- Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen, geändertes Verfüllszenario, vom 25.02.2019 (Teil VIII der Antragsunterlagen)
- sprengtechnisches Gutachten vom 12.05.2000, das im Zuge einer früheren, um 2,4 ha beantragten Abbauerweiterung erstellt wurde (Teil IX der Antragsunterlagen)
- Sachverständige Stellungnahme vom 29.04.2019 zu dem o.g. sprengtechnischen Gutachten (Teil IX der Antragsunterlagen)

Der gesamte bestehende Steinbruch der SHB Schotterwerke sowie die Erweiterungsfläche befinden sich auf Gemarkung Götzingen. Durch den bestehenden Steinbruch ist bereits eine Vorbelastung gegeben. Die Antragsflächen zur Steinbrucherweiterung schließen unmittelbar nordöstlich an den genehmigten Abbaubereich an und umfassen ausschließlich Waldflächen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung in der östlichen Ortsrandlage von Götzingen, die eine Mindestentfernung von ca. 1 km zur Antragsfläche aufweist, ist für die Immissionsbetrachtung von besonderer Relevanz. Der Flächennutzungsplan weist in der Ortsrandlage sowohl allgemeine Wohngebiete als auch gemischte Bauflächen aus. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich ca. 375 m westlich der Steinbrucheinfahrt im Außenbereich, von der Grenze der Antragsfläche ist es ca. 950 m entfernt. Mit der beantragten Erweiterung nach Nordosten nähert sich der Abbau bis auf ca. 2 km der Ortslage von Altheim sowie bis auf ca. 1,6 km der Ortslage von Rinschheim an. Der Abstand zwischen der beantragten Abbaufäche und den Wohngebäuden von Sindolsheim liegt bei ca. 2,7 km. Nördlich des Waldbestands Henig verläuft die Kreisstraße K 3904, die Götzingen mit Altheim verbindet und im Flächennutzungsplan als überörtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist.

2.1.1 Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme & Bewertung

Mit der hier beantragten Erweiterung wird die Rohstoffgewinnung im Steinbruch Götzingen auf einer Fläche von ca. 11,8 ha im Waldgebiet Henig sukzessive und abschnittsweise fortgesetzt. Dabei werden ausschließlich forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Zusätzlich werden für die Anlage einer Fördertrasse weitere 0,4 ha Waldfläche vorübergehend beansprucht. Hierdurch wird zwar ein Forstweg vorübergehend unterbrochen, die Waldflächen außerhalb des Erweiterungsbereichs bleiben jedoch weiterhin über die verbleibenden Stichwege erreichbar.

Mit dem in den Abbauabschnitten anfallenden Abraummateriale und den nicht verwertbaren Gesteinsmassen können die derzeit in Rekultivierung befindlichen Flächen weiter aufgefüllt und rekultiviert werden, sodass diese Flächen wieder freigegeben und die Flächeninanspruchnahme des Steinbruches minimiert werden kann.

Für die siedlungsgebundene Naherholung hat die beantragte Erweiterungsfläche keine hervorgehobene Bedeutung. Lediglich die asphaltierten Wirtschaftswege im Umfeld werden von Spaziergängern genutzt. Eine vollständige Unterbrechung des Wegenetzes findet nicht statt. Die im Umfeld der Erweiterungsfläche vorhandenen Wege und Straßen können mit geringen Einschränkungen, z.B. während der Sprengungen, weiterhin genutzt werden. Durch die nur vorübergehende Flächeninanspruchnahme sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nicht zu erwarten.

2.1.2 Auswirkungen durch Schallimmissionen des Abbaubetriebes & Bewertung

Die abbaubedingten Schallemissionen im Steinbruch Götzingen werden laut UVP-Bericht (Seite 8) überwiegend durch die Gewinnungs- und Lademaschinen (Baggerbetrieb beim Gesteinsabbau durch Reißen und Aufladen von gelöstem Gestein), durch die Transportvorgänge (innerbetriebliche Fahrten der Muldenkipper und Abkippen von Gestein in den Vorbrecher) und durch die Anlieferung und den Einbau von Erdaushub verursacht.

Für die Prognose der Schallimmissionen wurden eine schalltechnische Untersuchung, sowie drei Ergänzungen erstellt (Teil VII der Antragsunterlagen). Hierbei wurden Ergebnisse von Emissionsmessungen aus vergleichbaren Abbaubetrieben herangezogen bzw. Schallleistungspegel aus den Herstellerangaben der Maschinen und Fahrzeuge zugrunde gelegt und entsprechend modifiziert. Für die Berechnung der Schall-Ausbreitungen wurde ein konservativer Ansatz im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ gewählt, bei dem die Lärmquelle des Gesteinsabbaus im verwendeten Simulationsmodell die höchste Lage und eine geringere Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Rinschheim bzw. nur eine geringfügig höhere Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Götzingen aufweisen.

Die Lärmprognose kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Steinbruchbetrieb die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bauungen sicher eingehalten werden und die zu erwartenden Lärmimmissionen im Sinne der TA Lärm nicht zu einer relevanten Zusatzbelastung führen. Die zulässigen Richtwerte werden an allen betrachteten Immissionsorten um deutlich mehr als 6 dB(A) unterschritten.

Auch die kurzzeitigen Geräuschspitzen, die im vorliegenden Fall durch Lkw-Verkehr im Zufahrtsbereich zum Steinbruch und im exponierten Verfüllbereich zu erwarten sind, sowie auch die tieffrequenten Geräuschemissionen überschreiten die zulässigen Werte nicht.

Im Ergebnis kann den Ausführungen der schalltechnischen Untersuchungen, wonach relevante Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen im Bereich der umliegenden Siedlungen nicht zu erwarten sind, gefolgt werden. Dies wird auch von der Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis mit Stellungnahme vom 12.08.2019 so bestätigt. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm sind nicht erforderlich.

2.1.3 Auswirkungen durch Schallimmissionen des Anlagenzielverkehrs & Bewertung

Der betriebsbezogene Verkehr vom Steinbruch erfolgt über die Sindolsheimer Straße in die Ortslage von Götzingen. Im Weiteren ist der Steinbruch über die Kreisstraßen K 3904, K 3964 und K 3903 an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angeschlossen. Eine Verlagerung oder sonstige Veränderung der verkehrlichen Erschließung ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht erforderlich.

Nach Angaben der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Seite 9) kann unter Zugrundelegung der mittleren Jahresproduktion der zurückliegenden Jahre sowie der erwarteten Menge an angenommenem Fremdmaterial zur Verfüllung ein durchschnittliches Transportverkehrsaufkommen pro Arbeitstag von ca. 90 LKW-Fahrten (Voll- und Leerfahrten) abgeleitet werden. Diese beschränken sich auf die werktäglichen Betriebszeiten.

Da mit der geplanten Erweiterung der Abbaufäche keine Produktionssteigerung des Aufbereitungsbetriebes vorgesehen ist, wird sich laut Vorhabenträgerin das Transportverkehrsaufkommen zum Abtransport der erzeugten Produkte gegenüber dem Ist-Zustand voraussichtlich nicht erhöhen. Eine Erhöhung der Anlieferung von Verfüllmaterial ist hingegen nicht auszuschließen. Im Rahmen des Scoping-Termins am 15.03.2018 wurde daher von Seiten der Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis gefordert, zur Beurteilung des Anlagenzielverkehrs ein überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen zu betrachten. In den ergänzend vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen vom 11.02.2019, 15.06.2019 bzw. vom 07.08.2019 (Teil VII der Antragsunterlagen) wird daher von einer Verdoppelung des maximalen Fahrzeugaufkommens (180 Vorbeifahrten pro Arbeitstag) ausgegangen.

Die Geräuschimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete an allen Immissionsorten unterschritten wird. Als Immissionsorte wurden bei der Prognose der Verkehrsgeräusche die zwischen dem Steinbruch und der Gemeinde Götzingen liegenden Wohngebäude betrachtet. Auch bei Ansatz eines maximalen Verkehrsaufkommens von 180 Fahrten auf der Sindolsheimer Straße pro Arbeitstag

ergibt sich, dass der durch den Anlagenzielverkehr verursachte Verkehrslärm die zulässigen Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in den betroffenen Siedlungsbereichen sicher unterschreitet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

2.1.4 Auswirkungen durch Staubimmissionen & Bewertung

Zur Bewertung der vorhabenbedingt auftretenden Staubemissionen des Abbaubetriebes in Götzingen wurde eine Staubimmissionsprognose, bei der alle staubverursachenden Betriebsvorgänge berücksichtigt wurden, sowie eine ergänzende Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen zu einem geänderten Verfüllszenario vorgelegt (Teil VIII der Antragsunterlagen).

Als mögliche staubemissionsrelevante Vorgänge wurden der Abtrag von Boden und Abraum, die Gesteinsgewinnung, der innerbetriebliche Rohstofftransport bis zum Abwurf in den Vorbrecher sowie die Vorgänge bei der Anlieferung, dem Abwurf und dem Einbau von Fremdmaterial zur Verfüllung berücksichtigt.

Als Emissionsorte wurden auch in den Staubemissionsberechnungen die genehmigten Abbaubereiche westlich und nordwestlich der beantragten Erweiterungsfläche betrachtet. Da diese Emissionsorte näher an den betrachteten Immissionsorten liegen als die Erweiterungsfläche im Waldgebiet Henig, stellt die Staubimmissionsprognose eine „Worst-Case-Betrachtung“ dar. Als Immissionsorte wurden die nächstgelegenen bestehenden Wohnbebauungen am östlichen Ortsrand von Götzingen und im östlich anschließenden Außenbereich betrachtet.

Die vorgelegte Staubprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Staubimmissionen (Staubniederschlag und Schwebstaub der Partikelgröße PM10) an den betrachteten Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte nach der TA Luft bzw. der Luftreinhalteverordnungen sicher einhalten, schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub nicht zu erwarten sind und der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt ist. Dies gilt sowohl für den Staubniederschlag, als auch für Schwebstaub bzw. Feinstaub. Die prognostizierte Zusatzbelastung für die Feinstaubfraktion unterschreitet an den betrachteten Wohnbebauungen den Immissionsrichtwert der 39. BImSchV (max. 25 µg/m³) deutlich.

Die auf Seite 11 des UVP-Berichts genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sind Bestandteil der Genehmigung bzw. sind als Nebenbestimmungen mitaufgenommen und damit verbindlich. Hierdurch ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen hervorgerufen werden. Dies kann auch so von Seiten der Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis bestätigt werden.

Zusammenfassend kann aus Sicht der Genehmigungsbehörde festgestellt werden, dass aus der Erweiterung des Steinbruches keine Staubniederschläge oder Schwebstaub resultieren, die zu maßgeblichen Belästigungen oder zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen können.

2.1.5 Auswirkungen durch die Gewinnungssprengungen & Bewertung

Der Vorhabenträgerin zufolge sind Gewinnungssprengungen im Steinbruch Götzingen nur in Ausnahmefällen erforderlich (vgl. Teil II, Erläuterungsbericht Seite 11 und Teil III, UVP-Bericht Seite 2 und 10). Grundsätzlich soll - wie im bestehenden Steinbruch - der Rohstoffabbau aufgrund der zahlreichen eingeschalteten Lehmlagen durch Reißen mit Hilfe eines Hydraulikbaggers erfolgen. Nur beim Auffinden extrem harter Gesteinspartien oder bei einem Ausfall des Baggers erfolgt das Lösen des Gesteins durch Sprengen (ca. 1 - 3 Mal im Jahr).

Die Auswirkungen der Gewinnungssprengungen wurden durch ein sprengtechnisches Gutachten, das im Zuge der Abbaugenehmigung vom 11.01.2001 erstellt wurde, ermittelt und beurteilt (Teil IX der Antragsunterlagen). Betrachtet wurden Immissionsorte in Götzingen, Altheim, Rinschheim, Sindolsheim, Bofsheim sowie die „Untere Mühle“ auf Gemarkung Götzingen. Hierbei wurde nachgewiesen, dass die auftretenden Erschütterungswirkungen die zulässigen Anhaltswerte der DIN 4150-2 deutlich unterschreiten. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Gewinnungssprengungen auf das Schutzgut Mensch wurde das Gutachten durch eine aktuelle Stellungnahme vom 29.04.2019 ergänzt und den Unterlagen beigelegt (Teil IX der Antragsunterlagen).

Mit den genannten sprengtechnischen Gutachten konnte nachgewiesen werden, dass durch die infolge der Gewinnungssprengungen auftretenden Erschütterungswirkungen keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Da sich der Abbau mit der jetzt beantragten Erweiterung von den nächstgelegenen Wohnbebauungen wegbewegt, zu allen relevanten Immissionsorten weiterhin ein hoher Abstand eingehalten wird und zusätzlich Sprengungen in dem Steinbruch nur in sehr geringem Ausmaß erforderlich sind, kann unter Zugrundelegung der beiden o.g. sprengtechnischen Gutachten bzw. Stellungnahmen davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Erschütterungen eintreten und die maßgeblichen Grenzwerte auch bei der hier beantragten Abbauerweiterung sicher unterschritten werden.

Das Risiko des Steinflugs im Zuge der Gewinnungssprengungen kann durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen, die in den Antragsunterlagen dargelegt sind, weitgehend minimiert werden. Durch die sorgfältige Vermessung und Planung der Sprenganlagen sowie durch die Einhaltung der Vorschriften der Regel „Sprengarbeiten“ (BG RCI 2012) sind im Verlauf des bisherigen Abbaus keine Schäden oder Gefährdungen aufgetreten, so dass bei Einhaltung der beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen davon ausgegangen werden kann, dass eine Gefährdung des Umfelds durch Steinflug oder sonstige Sprengauswirkungen ausgeschlossen werden kann. So wird vor der Durchführung einer Sprengung ein Gefahrenbereich von 300 m um die Sprengstelle gesichert. Hierzu werden alle innerhalb dieses Sicherheitsbereichs liegenden Wege abgesperrt und sichergestellt, dass sich keine Menschen in diesem Bereich befinden. Die nördlich der Antragsfläche verlaufende Alheimer Straße wird für den Zeitraum der Sprengungen ebenfalls gesperrt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch die nur in Ausnahmefällen erforderlich werdenden Gewinnungssprengungen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch oder die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

2.1.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich aus dem Erweiterungsvorhaben des Steinbruches Götzingen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit. Die vorgelegten Gutachten zu den Schallemissionen und -immissionen, den Staubemissionen und -immissionen sowie zu den durch Gewinnungssprengungen auftretenden Erschütterungen kommen jeweils zu dem Ergebnis, dass die einzuhaltenden Grenzwerte sicher unterschritten werden und - insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Einhaltung der beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen - keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt & Bewertung

Der Untersuchungsraum umfasst die Antragsfläche (Erweiterungsfläche, Fördertrasse) und deren Umfeld, zu dem auch das angrenzende bestehende Steinbruchgelände gehört.

Nach dem UVP-Bericht (Seite 14) befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten im Naturraum Bauland. Der Untersuchungsraum weist laut LUBW (2013) einen Waldgersten-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-Buchenwald als potenzielle natürliche Vegetation auf. Die Antragsfläche zeichnet sich durch einen heterogen zusammengesetzten Waldbestand aus. Im Umfeld des Waldgebietes befinden sich neben der bereits bestehenden Abbaustätte vor allem Ackerflächen.

Wie sich aus dem UVP-Bericht (Seite 12) ergibt, wurden die Datengrundlagen zur Beschreibung und Bewertung des Bestandes durch eigene Kartierungen ermittelt. Hierzu fanden während der Vegetationsperiode 2014 sowie 2018 mehrere Geländebegehungen statt. Neben einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgte eine systematische Erhebung der Pflanzen, Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und der Haselmaus mit jeweiliger Abschätzung der potenziellen, die Erweiterungsfläche betreffenden Funktionsbeziehungen.

Die Biotoperfassung erfolgte anhand des baden-württembergischen Kartierschlüssels (LUBW 2009) und fand an fünf Terminen im Jahr 2014 statt. Die Bewertung der in der Antragsfläche vorhandenen Biotope unter Berücksichtigung der faunistischen Kartiererergebnisse erfolgt anhand der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010.

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Im Jahr 2014 fanden fünf Termine statt. Im Scoping-Termin vom 15.03.2018 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, dass aufgrund des länger zurückliegenden Kartierzeitraums keine komplett neue Untersuchung erforderlich ist, sondern eine Überprüfung auf Aktualität ausreichend ist. Diese fand im Rahmen von vier Begehungen im Zeitraum von März bis Mai 2018 statt.

Die Untersuchungen zu den Fledermäusen und zur Haselmaus erfolgten im Rahmen von besonderen Gutachten (siehe Teil VI der Antragsunterlagen). Bezüglich der Einzelheiten der durchgeführten Untersuchungen wird hierauf verwiesen.

Da innerhalb der Erweiterungsfläche keine geeigneten Laichgewässer existieren, wurde ein Schwerpunkt der Amphibienerfassung auf die Untersuchung der Steinbruchgewässer gelegt. Eine Amphibienerfassung fand 2014 an fünf Terminen statt. Die Überprüfung auf Aktualität erfolgte 2018 im Zuge von vier Begehungen im Zeitraum von März bis Mai 2018.

Vor dem Hintergrund der Biotopausstattung in der Erweiterungsfläche (Wald) lag der Schwerpunkt bei der Reptilienerfassung entlang der offenen Randstrukturen. Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an DOERPINGHAUS et al. (2005) durch gezieltes Absuchen geeigneter Lebensräume bzw. Geländestrukturen bei sonnig-warmen Witterungsbedingungen an drei Terminen im Jahr 2014. Die Überprüfung auf Aktualität erfolgte mit Schwerpunkt auf den Erweiterungsbereich im Zuge von drei Begehungen im April und Mai 2018.

2.2.1 Bestandsbeschreibung & Bewertung

Biotope und Pflanzen

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind innerhalb der Antragsfläche nicht vorhanden. Es wurde auch keine wertgebende Pflanzenart mit einem Gefährdungsstatus der Roten Liste festgestellt.

Es kommt jedoch innerhalb der Antragsfläche zum Verlust der dort vorhandenen Biotope. Im Folgenden werden die Biotope unter Einbezug der dort festgestellten Tierarten aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Einzelheiten finden sich im UVP-Bericht auf den Seiten 15 ff.

- Schlagflur [35.50] = Laubbaum-Bestand [59.10] mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe IV)

Im Winterhalbjahr 2013/2014 wurde der Wald am Westrand der Antragsfläche entlang eines ca. 25 m breiten Streifens gerodet, so dass im Untersuchungs-jahr dort eine wenig bewachsene Schlagflur mit einigen 1-3 m hohen Sträuchern vorhanden war. Die dort entwickelte Krautvegetation besteht aus Arten des ursprünglich vorhandenen Waldbestandes.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde mit der Goldammer das Brutrevier einer wertgebenden Art festgestellt.

- Gebüsch mittlerer Standorte [42.20] mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe III)

Im zentralen Bereich der Antragsfläche liegt eine junge, rechteckig ausgebildete Aufforstungsfläche mit einem Gehölzbestand von 3-5 m Höhe. Da bislang noch keine Durchforstung erfolgt ist, ist der Bestand sehr dicht und weist eine eher strauchartige Struktur auf.

Während 2014 in dem Bestand noch der Fitis als Brutvogel festgestellt wurde, erfolgte 2018 kein Nachweis, was auf den zwischenzeitlichen Gehölzzuwachs zurückzuführen ist, der der bodenbrütenden Art keine geeigneten Bruthabitate mehr bietet.

- Waldmeister-Buchen-Wald [55.22] - jung mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe IV)

Innerhalb des Vorhabenbereichs existieren einige junge Aufforstungsbestände mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung und stangenholzartigem Wuchs.

Eine größere Teilfläche befindet sich im zentralen Bereich der Erweiterungsfläche und stellt sich als durchforsteter Jungbaumbestand mit Bäumen von etwa 10 m Höhe und einem Stammdurchmesser von 10-15 cm dar. Eine Strauchschicht ist kaum ausgeprägt. Die Bodenvegetation ist als eher artenarm einzustufen. Weitere Teilflächen dieses Biotoptyps liegen in schmaler Ausprägung am Südwestrand des Vorhabenbereichs mit Gehölzen von 10-20 m Höhe und einem Stammdurchmesser von 10-20 cm. Ein großer Bestand dieses Biotoptyps befindet sich im südöstlichen Umfeld der Antragsfläche, wo ein schmaler Korridor für die Herstellung der Fördertrasse beansprucht wird. Die ca. 8 m hohen Bäume weisen Stammdurchmesser von 10-15 cm auf. In der Strauchschicht finden sich u.a. Hasel, Weißdorn, Brombeere und Gewöhnlicher Seidelbast. Die Krautschicht ist standortgemäß.

In keinem dieser Laubbaum-Bestände wurden im Zuge der Vogelkartierung wertgebende Arten festgestellt. Aufgrund der jungen und strukturarmen Ausprägung als Stangenholzbestand zeichnet sich die insgesamt artenarme Vogelfauna durch das Vorkommen anspruchsloser und häufiger Arten mit einer sehr geringen Revierdichte aus.

Die Bedeutung der jungen Laubbaumbestände für Fledermäuse ist gering, da die Bäume aufgrund der jungen Ausprägung keine fledermausrelevanten Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten, Rindentaschen) besitzen.

An einer Stelle des zentral gelegenen Bestandes befand sich im Frühjahr 2018 eine Pfütze, in der mindestens drei Bergmolche festgestellt wurden. Aufgrund der Nutzung durch Wildschweine als Suhle und der flachen, austrocknungsgefährdeten Ausprägung stellt die Senke kein geeignetes Fortpflanzungsgewässer für die Art dar.

- Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil [59.21] - mittelalt mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe III)

Im westlichen Teil der Antragsfläche liegt ein kleinerer mittelalter, 15-20 m hoher Waldbestand mit Laubbäumen und einigen Wald-Kiefern. Infolge einer dichten Strauchschicht hat der Bestand eine strukturreiche Ausprägung. Die Waldbodenflora ist standortgemäß.

Im Zuge der Vogeluntersuchungen wurden in diesem Bestand nur sehr wenige Arten und eine geringe Revierdichte festgestellt. Die Bedeutung des Bestandes für Fledermäuse ist aufgrund des unzureichenden Quartierpotenzials gering.

- Nadelbaum-Bestand [59.40] - alt mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe IV)
Im Norden der Erweiterungsfläche erstreckt sich ein größerer älterer Nadelbaum-Bestand, der sich aus den Baumarten Tanne, Fichte, Douglasie, Europäische Lärche und Rotbuche zusammensetzt. Die Bäume weisen eine Höhe von 20-25 m und Stammdurchmesser von 30-40 cm, teilweise bis zu 50 cm auf. Die Strauchschicht ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Krautvegetation besitzt vergleichsweise geringe Deckungsgrade.
Im Rahmen der Vogelkartierung wurden charakteristische Arten eines älteren Nadelbaumbestandes festgestellt (u.a. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Kohlmeise, Singdrossel, Tannenmeise, Rotkehlchen). Mit dem Waldlaubsänger erfolgte der Nachweis einer wertgebenden Vogelart mit einem Brutrevier.

Die Fledermausuntersuchung ergab keine Hinweise auf ein Wochenstuben- oder Winterquartier in dem Bestand. Zwar wurden vereinzelte Höhlenbäume festgestellt, das Quartierangebot ist jedoch insgesamt sehr gering. Bei der Untersuchung zur Haselmaus ergab sich am Südostrand ein Nachweis (siehe Teil VI der Antragsunterlagen).

- Waldkiefern-Bestand [59.42] - mittelalt mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe III)

Im Südosten der Erweiterungsfläche befindet sich ein mittelalter Bestand, der von der Wald-Kiefer dominiert wird. Die Bäume verfügen über eine Höhe von 15-20 m und einen Stammumfang von ca. 30 cm. In einer zweiten, 5-10 m hohen Baumschicht sind Laubbaumarten vorhanden (Hainbuche, Rotbuche). Eine Strauchvegetation ist kaum ausgeprägt. Die Krautschicht weist nur geringe Deckungsgrade auf.

Im Rahmen der Vogelkartierung wurde in dem Waldkiefer-Bestand nur ein vergleichsweise artenarmes Vorkommen mit einer geringen Revierdichte festgestellt. Aufgrund der jungen Bestandsausprägung ist das Quartierpotenzial bzw. die Bedeutung für Fledermäuse sehr gering. Bei der Untersuchung zur Haselmaus ergaben sich am Oststrand vereinzelte Nachweise.

- Douglasien-Bestand [59.45] - mittelalt mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe III) zugewiesen.

Im südwestlichen Teil der Erweiterungsfläche liegt ein größerer, mittelalter Bestand der Douglasie. Daneben gehört auch Berg-Ahorn zu den dominierenden Arten. Die Baumschicht weist eine Höhe von 15-20 m auf mit einem Stammdurchmesser von 30-35 cm. Die Strauchvegetation ist gering bis mittel ausgeprägt. In der Krautschicht wurden zwar einige typische Vertreter einer standortgemäßen Waldbodenflora festgestellt, sehr hohe Deckungsanteile besitzt jedoch die Brombeere, was insgesamt zu einer eher artenarmen Ausprägung führt.

Bei der Vogeluntersuchung erfolgte in dem Bestand kein Nachweis einer wertgebenden Brutvogelart. Die Vogelfauna setzt sich aus sehr wenigen, anspruchslosen und häufigen Waldarten (Amsel, Tannenmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig) mit einer sehr geringen Revierdichte zusammen.

Aufgrund der vergleichsweise jungen Ausprägung ist das Quartierpotenzial bzw. die Bedeutung für Fledermäuse sehr gering. Bei der Untersuchung zur Haselmaus ergab sich am Südostrand ein Nachweis (siehe Teil VI der Antragsunterlagen).

- Eichen-Sekundärwald [56.40] - alt mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe IV)
Der ca. 30 m breite Korridor zur Anlage der Fördertrasse im Südosten durchquert einen schmalen Streifen eines älteren Trauben-Eichen-Bestandes. Bei der Festlegung der Fläche für den Förderkorridor wurde darauf geachtet, dass keine der in diesem Bestand festgestellten Lebensstätten wertgebender Arten sowie keiner der kartierten Höhlenbäume beansprucht wird. Die Trauben-Eichen sind weitestgehend in einem guten Vitalitätszustand und weisen eine Höhe von 20-25 m und einen Stammdurchmesser von 40-50 cm auf. Die Strauchschicht ist nur geringfügig ausgeprägt. Die Krautschicht ist standortgemäß.

Im von der Erweiterung betroffenen Teil des Bestands wurden keine wertgebenden Vogelarten festgestellt.

- Schotterweg [60.23] mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe I)
Im südlichen Teil der Antragsfläche sowie im Bereich des Förderkorridors liegen zwei kurze Teilstücke eines geschotterten Waldweges.
- Umfeld der Antragsfläche mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung
Im Osten grenzen größere Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung an den Vorhabenbereich. Diese sind den Biotoptypen Nadelbaum-Bestand [59.40] - alt, Douglasien-Bestand [59.45] - alt und Waldmeister-Buchen-Wald [55.22] - jung zuzuordnen. Kleinflächig sind die Biotoptypen Eichen-Sekundärwald [56.40] und Nadelbaum-Bestand [59.40] - jung ausgebildet.

Im Rahmen der Vogelkartierung wurden in den beschriebenen Waldbeständen des Umfeldes mit Baumpieper, Goldammer, Hohltaube und Mittelspecht (streng geschützt) wertgebende Brutvogelarten nachgewiesen. Bei den Erfassungen zur Artengruppe der Fledermäuse wurden im Umfeld der Antragsfläche sieben mitunter sehr seltene Fledermausarten nachgewiesen (siehe Teil VI der Antragsunterlagen). So wird in einem höhlenreichen Altholzbestand (Eichen-Sekundärwald) östlich der Antragsfläche ein Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus angenommen. In dem sich südlich und südöstlich erstreckenden, streifenförmig ausgebildeten Eichenbestand erfolgte der Nachweis eines Wochenstubenquartiers der Mopsfledermaus. Vor allem der Waldbestand im Nordosten des Waldgebiet Henig sowie die im Süden vorhandene Alteichenreihe weisen mit zahlreichen Spalten- und Höhlenbäumen ein hohes Quartierpotenzial auf.

Damit besitzt der umliegende Waldbereich im Vergleich zur Antragsfläche stellenweise eine höhere naturschutzfachliche Bedeutung.

Im Westen befindet sich der bestehende Steinbruch Götzingen. Der Steinbruch zeichnet sich im Norden und Osten durch eine bis zu ca. 25 m hohe anthropogen freigelegte Felswand [21.12] aus, die eine strukturarme Ausprägung besitzt. Strossen, Vorsprünge, Nischen, größere Spalten usw. sind kaum vorhanden. Aufgrund des geringen Angebotes geeigneter Strukturen ist wenig Bewuchs ausgebildet, mit Ausnahme von einzelnen Gebüsch an wenigen Stellen der Nordwand. Im Frühjahr 2018 wurde dort während einer Geländebegehung ein Uhu festgestellt. Aufgrund der Brutzeitfeststellung ist eine Nutzung der Steinbruchwände als Nisthabitat nicht auszuschließen. Die Felswände werden außerdem vom Hausrotschwanz und vermutlich auch von der Bachstelze als Brutlebensraum genutzt.

Die Steinbruchsohle wird von vegetationsfreien Rohbodenflächen [21.60] eingenommen. Stellenweise sind Blocksteinhaufen vorhanden. Reptilien wurden dort nicht festgestellt, ein Vorkommen ist auch nicht zu erwarten. Bei den Begehungen erfolgten regelmäßige Beobachtungen von Flussregenpfeifern, welche als Pionierart die mit einigen Gewässern versehene Rohbodenfläche der Steinbruchsohle als Brutlebensraum nutzt.

Weiter befinden sich im West- und Ostteil des Steinbruches zahlreiche Tümpel [13.40]. Durch die genehmigten kleinen Erweiterungsbereiche im Osten des Steinbruches wurden

die im Jahr 2014 noch vorhandenen Gewässer teilweise verfüllt und im Abbaubereich neue Tümpel in unterschiedlicher Größe angelegt. Einige besitzen größere Ausdehnungen mit einer entsprechenden Tiefe, andere trockneten im Laufe des Frühjahrs/Sommers vollständig aus. Aufgrund des jungen Alters sind die Tümpel größtenteils vegetationsfrei, mit Ausnahme von stellenweise kleineren Rohrkolben-Beständen. Im Rahmen der im Jahr 2018 durchgeführten Amphibienkartierung wurden in einigen Tümpeln Kaulquappen der Erdkröte und des Grasfrosches festgestellt. Die im Jahr 2014 noch nachgewiesene Kreuzkröte konnte im Jahr 2018 nicht mehr beobachtet werden, von einer zukünftigen Besiedlung ist aber wieder auszugehen. Aufgrund der vegetationsarmen Ausprägung der jungen Kleingewässer ist die Bedeutung für Libellen noch gering.

Aufgrund des Vorkommens wertgebender Vogel- und Amphibienarten besitzt der Steinbruch eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Fauna

Im UVP-Bericht (Seite 14) wird ausgeführt, dass innerhalb der Antragsfläche insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen wurden, die in Anhang III.1 des UVP-Berichts näher aufgelistet sind. Davon sind 26 Arten als Brutvögel einzustufen, d.h. es handelt sich um Arten mit Brutnachweis oder -verdacht. Im Zuge der Kartierung erfolgte der Nachweis von zwei wertgebenden Brutvogelarten, nämlich Goldammer und Waldlaubsänger.

Im Gegensatz zum bestehenden Steinbruch existieren für Amphibien keine geeigneten Laichgewässer im Antragsbereich. So erfolgte im Rahmen der Amphibienkartierungen lediglich der Nachweis des Bergmolchs (mindestens drei Bergmolche) in einer größeren Pfütze, die jedoch kein geeignetes Fortpflanzungsgewässer darstellt.

Bei der Reptilienerfassung wurde keine Art in der Antragsfläche festgestellt. Dagegen ergaben sich Nachweise der Zauneidechse in einer am Südostrand des Steinbruches gelegenen Brachfläche, die jedoch nicht beansprucht wird.

Bei der gesonderten, im Jahr 2018 durchgeführten Untersuchung zu den Fledermäusen und zur Haselmaus wurden im Untersuchungsgebiet sieben Fledermausarten festgestellt, wobei keine Hinweise auf ein Vorkommen von Wochenstuben- oder Winterquartieren in der Antragsfläche vorliegen. Die Haselmaus konnte im Erweiterungsbereich vereinzelt in Randbereichen der Antragsfläche nachgewiesen werden (siehe Teil VI der Antragsunterlagen).

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der durchgeführten Untersuchungen wird auf die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge verwiesen.

2.2.2 Eingriffsbewertung Pflanzen

Innerhalb der Antragsfläche kommt es zum Verlust der dort vorhandenen Biotope, deren naturschutzfachliche Bedeutungen nach der Bewertung der Gutachter von sehr gering bis hoch reichen. Die vorgenommene Bewertung kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Biotope mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe I) werden vorhabenbedingt nur im Bereich der Fördertrasse beansprucht, sodass keine Beeinträchtigung des Schutzgutes gegeben ist.

Bei den Biotopen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe III) handelt es sich um strukturarme, mittelalte Waldbestände, deren faunistische Bedeutung vergleichsweise gering ist und die im Zuge der Rekultivierung durch naturnahe Laubwald-Bestände ersetzt werden. Für die stellenweise betroffene Haselmaus sehen die Planungen die Durchführung von

vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld vor (siehe die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3). Eine erhebliche Beeinträchtigung der mittelwertigen Waldbestände ist damit nicht gegeben.

Zu den Biotopen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe IV) zählt der ältere Nadelbaumbestand im Norden, der sich durch eine höhere Artenzahl und Revierdichte an Brutvögeln auszeichnet, die jungen Aufforstungsbestände, die sich aus standortgerechten und gebietsheimischen Laubbaumarten zusammensetzen sowie der Eichen-Sekundärwald. Die vorhabenbedingte Beanspruchung sämtlicher höherwertiger Waldbestände wird durch die geplante Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes im Rahmen der Rekultivierung ausgeglichen, sodass keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut verbleiben.

Auch durch die im Erweiterungsbereich durch Abbau, Verladung und Abtransport entstehenden Staubemissionen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen auszugehen. Die Staubemissionen treten aufgrund der Lage der Staubquellen nur begrenzt nach außen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass auf der Vegetation entlang der aktuellen Steinbruchgrenze keine Staubablagerungen festgestellt wurden. Außerdem befinden sich im Umfeld der Erweiterungsfläche keine naturschutzfachlich hochwertigen empfindlichen Pflanzengesellschaften, die durch eine Staubablagerung beeinträchtigt werden könnten.

Schließlich ist auch nicht von einer Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch das geplante Abbauvorhaben auszugehen. Die Waldflächen der Antragsfläche und des Umfeldes erfüllen laut Fachplan Landesweiter Biotopverbund der LUBW (2014) keine besonderen Biotopverbundfunktionen. Ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans (FVA 2010) ist innerhalb oder im Umfeld der Antragsfläche nicht ausgewiesen. Zwar entsteht im Bereich der Antragsfläche anstatt der derzeit vorhandenen Waldflächen teilweise ein offener Grubenraum. Hierdurch erfolgt jedoch keine vollständige Trennung in zwei Waldbestände, da vor allem im Osten eine größere Waldfläche verbleibt, die die Bestände im Norden und Süden miteinander verbindet. Waldgebundenen Tierarten stehen somit im Waldgebiet Henig weiterhin Ausbreitungskorridore in alle Richtungen zur Verfügung.

In Bezug auf den Biotopverbund ist bei der beantragten Erweiterung insbesondere zu berücksichtigen, dass die Steinbrucherweiterung abschnittsweise erfolgt und durch die geplante Wiederbewaldung nach Vollerfüllung im Rahmen der Rekultivierung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, sodass ein waldfreier Steinbruch nur zeitlich begrenzt vorhanden ist. Darüber hinaus stellt der aktive Steinbruch mit seinen offenen Felsflächen, den temporären Gewässern sowie den randlichen Ruderalbereichen und Saumstrukturen eine bedeutende Lebensraumfunktion für den Uhu oder die festgestellten Amphibienarten dar.

Da kein Eingriff ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer erfolgt, sind erhebliche Veränderungen der hydrogeologischen Verhältnisse im Umfeld der Erweiterung nicht zu erwarten. So ergeben sich auch keine negativen Auswirkungen auf die im Umfeld vorhandenen Lebensräume oder Vegetationsbestände durch Austrocknung.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen tritt nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen durch die Beanspruchung der höherwertigen Waldbestände nicht ein. Diese Auffassung wird auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde geteilt.

2.2.3 Eingriffsbewertung Tiere

Zur Bewertung, ob durch das Abbauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Mai 2019, geändert und ergänzt Februar 2020 beigefügt. In diesem Fachbeitrag erfolgt zudem eine Eingriffsbeurteilung zu denjenigen Arten, die nicht europarechtlich geschützt aber national be-

sonders geschützt sind. Weiterhin wurden den Antragsunterlagen ergänzende Untersuchungen zur Bewertung artenschutzrechtlicher Belange von Fledermäusen und der Haselmaus vom 26.01.2016, 24.08.2017 sowie vom 31.01.2019, geändert und ergänzt im Februar 2020 (Anlage VI der Antragsunterlagen) beigelegt. Die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Fachbeiträge sind zum größten Teil mit in den UVP-Bericht eingeflossen.

Nach Einschätzung der Gutachter ist mit erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen für die Vogelfauna nicht zu rechnen, da betriebsbedingte Schallemissionen infolge der tieferliegenden Steinbruchsohle abgemindert nach außen gelangen und eine Vorbelastung vorliegt. Zudem weisen die durch Abbau- und Transport entstehenden Schallimmissionen generell nicht die Größenordnungen auf, um Gesänge und Rufe der Vögel in relevantem Umfang zu maskieren. Lichtemissionen und -immissionen treten beim Abbau kaum auf. Ebenfalls sind keine Beeinträchtigungen durch die nur begrenzt nach außen tretenden Staubemissionen sowie durch die sehr wenigen sprengbedingten Erschütterungen zu befürchten. Berücksichtigt man das aktuelle Vorkommen von Brutrevieren in dem Waldbestand entlang der Steinbruchkante, dann unterstreicht dies, dass das abbaubedingte Störpotenzial für die Vogelfauna als gering einzustufen ist. Durch den 30 m breiten Pufferstreifen zwischen Abbaufäche und Fledermausquartieren werden Beeinträchtigungen oder Störungen der im Umfeld der Antragsfläche vorkommenden Fledermäuse vermieden. Ein nächtlicher Abbau findet nicht statt.

Zusammenfassend kommen der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, sowie die gesonderten Fledermaus- und Haselmaus-Gutachten zu dem Ergebnis, dass mit der geplanten Erweiterung des Steinbruches Götzingen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Rekultivierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Der Verlust eines Brutreviers des Waldlaubsängers wurde im Rahmen einer vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme kompensiert. Für die Höhlen- und Nischenbrüter unter den betroffenen Vogelarten erfolgt das Aufhängen von Nistkästen im Umfeld. Darüber hinaus stehen den betroffenen Vogelarten durch die geplante Wiederbewaldung der Abbaustätte nach Vollverfüllung im Rahmen der Rekultivierung wieder besiedelbare Lebensräume zur Verfügung. Der Inanspruchnahme von Fledermaus-Habitaten wird durch geeignete artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Aufhängen von Fledermauskästen, Ausweisung von zwei Habitatbaumgruppen und einem Totholzrefugium, Anlage von Vernetzungselementen zu benachbarten Waldgebieten) begegnet werden. Für die randlich betroffene Haselmaus ist die Entwicklung geeigneter Lebensräume sowohl im Umfeld als auch bei der späteren Rekultivierung bzw. Wiederbewaldung der Abbaustätte vorgesehen. Einer Inanspruchnahme der im Steinbruch vorhandenen Gewässer wird durch die Anlage von Ersatzgewässern als Laichgewässer für europarechtlich oder national besonders geschützte Amphibien vor Umsetzung des Erweiterungsvorhabens begegnet.

2.2.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von vorgezogenen Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen, die in den Antragsunterlagen enthalten und Bestandteil der Genehmigungsentscheidung sind und damit verbindlich werden, das geplante Abbauvorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führt. Die Beanspruchung der Biotope bzw. Lebensräume wird im Zuge der geplanten Rekultivierung der Abbaustätte (Vollverfüllung und Wiederbewaldung) sowie durch vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden negative Auswirkungen des Vorhabens soweit als möglich verringert und damit ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG vermieden. Die von Seiten des NABU Rhein-Neckar-Odenwald im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Bedenken wurden bei der

Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt berücksichtigt und fanden Eingang in die Genehmigungsentscheidung. Den ergänzend geforderten Ausgleichsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin zugestimmt und hat diese entsprechend in die Antragsunterlagen einarbeiten lassen. Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche & Bewertung

Das Schutzgut Fläche ist nach dem novellierten UVPG als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen und nicht mehr Teil des Schutzguts Boden. Ziel der gesonderten Behandlung ist es, den Flächenverbrauch insbesondere durch Versiegelung zu verringern.

Eine Flächeninanspruchnahme ist im Zuge einer Erweiterung von Rohstoffabbauflächen unvermeidbar. Für die Dauer des Rohstoffabbaus sowie der Wiederverfüllung und Rekultivierung des Steinbruches Götzingen ändert sich die Nutzung der Fläche grundlegend.

Nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Seite 27 ff) wird der Abbau in die Tiefe auch durch Ton- und Mergelsteinschichten geführt, die selbst nicht abbauwürdig sind. Der Abbau in die Tiefe ist durch die Haßmersheimer Schichten begrenzt, in die aus Gründen des vorbeugenden Grundwasserschutzes nicht eingegriffen wird. Aufgrund des hohen nicht verwertbaren Anteils von ca. 50 % (Abraum und nicht verwertbare Gesteinspartien) ist die Gesteinsgewinnung mit einem relativ hohen Flächenbedarf verbunden. Zusätzlich ist die Anlage eines ca. 0,4 ha großen Förderkorridors zur Erschließung geplant.

Über die beantragte Erweiterungsfläche und den Förderkorridor hinaus ist eine weitere Flächeninanspruchnahme mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die sonstigen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen sind bereits vorhanden und können auch zukünftig genutzt werden, sodass aus der Erweiterung ein vergleichsweise geringer Folgeflächenverbrauch resultiert. Ein Flächenverbrauch im Sinne eines dauerhaften Verlustes, wie er z.B. durch Bodenversiegelung eintritt, geht damit von dem Vorhaben nicht aus, da im Zuge der Abbauerweiterung keine Flächen versiegelt werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Flächeninanspruchnahme nicht dauerhaft erfolgt, sondern nur zeitlich begrenzt erforderlich ist. So ist im Rahmen der Rekultivierungsplanung die Wiederverfüllung der Abbaustätte und die Wiederherstellung einer Waldfläche vorgesehen. Im Rahmen der Rekultivierung werden Biotope mit leistungsfähigen Böden als Grundlage zur Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen wiederhergestellt. Langfristig wird damit die Erweiterungsfläche ihre ursprünglichen Funktionen wieder erfüllen können.

Auch aus Sicht der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde sind die relevanten Belange zum Flächenverbrauch (betroffenes Schutzgut Fläche) ausführlich im vorliegenden UVP-Bericht beschrieben und ausgeführt.

Die Maßnahmen können wie beantragt und beschrieben durchgeführt werden.

Zusammenfassend tritt nach Bewertung der Genehmigungsbehörde eine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche nicht ein.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden & Bewertung

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die beantragte Erweiterungsfläche von 12,2 ha einschließlich des Förderkorridors. Weitere Böden werden durch das geplante Vorhaben nicht beansprucht, da die notwendige Infrastruktur bereits besteht.

Nach dem vorgelegten UVP-Bericht (Seite 29 ff) hat sich am Standort des Steinbruches Götzingen aus den Verwitterungsprodukten der anstehenden Mergel- und Carbonatgesteine eine

Bodengesellschaft entwickelt, die von den Bodentypen Pararendzina-Pelosol, Terra fusca-Rendzina, Pelosol, Terra fusca, Pararendzina und Rendzina dominiert wird. Der Steingehalt steigt mit der Bodentiefe meist stark an. Stellenweise liegen geringmächtige Überlagerungen aus lösslehmhaltigen Fließerdern (Decklage) vor. Der Oberboden setzt sich aus steinfreien bis mittelsteinhaltigen tonigen Schluffen und schwach schluffigem Ton zusammen. Kleinflächig erstreckt sich der Vorhabenbereich auch auf einen geschotterten Waldweg. Die Böden dieser Fläche sind durch die Überlagerung mit Schottermaterial und die Verdichtung infolge des Baus und der Befahrung des Weges so stark anthropogen überprägt, dass sie praktisch keine Funktionen im Naturhaushalt mehr erfüllen können.

Die Gesamtbewertung der Böden wird in einer Wertstufe ausgedrückt, die aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen aller Bodenfunktionen mit Ausnahme der Bodenfunktion Standort für die natürliche Vegetation ermittelt wird. Nach der Bodenkarte von Baden-Württemberg (LGRB 2017) sind die Böden im Untersuchungsraum insbesondere hinsichtlich ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf als hoch und hinsichtlich ihrer Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe als hoch bis sehr hoch einzustufen. Am Standort steht eine Bodengesellschaft an, die auf Basis ihrer Funktionalität im Natur- und Stoffhaushalt insgesamt als hochwertig (Wertstufe 2,83) einzustufen ist. Diese Bewertung wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde als zutreffend erachtet.

Altablagerungen oder Altlasten sowie sonstige Vorbelastungen der Böden sind nicht bekannt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Abbauvorhaben sind der Abtrag und die Umlagerung der Böden des Erweiterungsbereichs unvermeidbar. Beansprucht werden entsprechend dem Antrag für die Erweiterungsfläche sowie den Förderkorridor eine Fläche von insgesamt 12,2 ha. Eine zusätzliche Beanspruchung von Böden außerhalb der Eingriffsfläche erfolgt nicht.

Um die Schutzfunktion des Bodens so lange wie möglich zu erhalten, werden nach Angaben der Vorhabenträgerin die einzelnen Abbauabschnitte sukzessive eröffnet. Der abgetragene Boden ist nach den bodenschutzrechtlichen Vorgaben wieder seinem ursprünglichen Zweck zuzuführen und für Bodenrekultivierungs- oder Bodenverbesserungsmaßnahmen einzusetzen. Um eine fachgerechte Verwendung des Bodensubstrats im Rahmen der Rekultivierung zu gewährleisten, wird im Vorgriff auf den Rohstoffabbau zunächst der kulturfähige Boden abgetragen und umgelagert.

Laut UVP-Bericht (Seite 31) erfolgt die Gewinnung des kulturfähigen Bodens nicht durch einen schichtweisen Abtrag der Bodenhorizonte, sondern der Boden wird im Vorgriff zum Gesteinsabbau blockweise als „Bodenpaket“ abgetragen und direkt ohne Zwischenlagerung in den Rekultivierungsbereichen des Steinbruches wieder aufgebracht. Unterhalb des Bodenpaketes wird eine mehrere Meter mächtige Schicht aus lehmig-steinigem Substrat eingebaut, das bei der Vorabsiebung anfällt. Durch diese Vorgehensweise bleiben der Aufbau und die Abfolge der Bodenschichten erhalten, sodass Störungen der Bodenstruktur vermieden und die Funktionalität und Leistungsfähigkeit des Bodens weitgehend erhalten werden können.

Die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde teilte mit, dass bei Bodeneingriffen, vor allem beim Abtrag und Auftrag von Oberboden (kulturfähiger Boden) wie auch bei einer erforderlichen Zwischenlagerung von Oberbodenmaterialien, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und zu beachten sind. Die geplanten Bodeneingriffe sind - wie in den vorliegenden Antragsunterlagen beschrieben - durchzuführen. Ergänzungen hierzu sind aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde nicht erforderlich.

Für die Bodenrekultivierung der Erweiterungsfläche wird nach den Angaben der Vorhabenträgerin (Seite 32) davon ausgegangen, dass im Zuge zukünftiger Erweiterungen des Steinbruches geeigneter Boden anfällt, der zur Wiederherstellung der Waldfläche genutzt werden

kann. Sollte dies nicht der Fall sein, werden auf den bis dahin noch offenen Rekultivierungsflächen geeignete kulturfähige Bodensubstrate aus regionalen Baumaßnahmen für den Aufbau der Bodenschicht eingesetzt.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde sind die relevanten Belange zum Schutz Boden ausführlich beschrieben und ausgeführt. Auch die vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung (vgl. Teil V der Antragsunterlagen - Landschaftspflegerischer Begleitplan von Mai 2019, geändert und ergänzt Februar 2020) ist - in Bezug auf das Schutzgut Boden - plausibel und nachvollziehbar.

Da die vorliegende Rekultivierungsplanung für die Erweiterungsfläche eine Wiederbewaldung mit einer dazu erforderlichen Bodenrekultivierung (Vollverfüllung der abgebauten Steinbruchflächen) vorsieht, kann durch eine qualifizierte Bodenrekultivierung der Eingriff in das Schutzgut Boden wieder vollständig kompensiert werden. Demzufolge kommt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden zu dem Ergebnis, dass durch die Bodenrekultivierung der Eingriff vollständig ausgeglichen werden kann (0 Ökopunkte, vgl. hierzu Teil V, Kap. 7.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Bodenrekultivierungsmaßnahmen müssen fachgerecht - wie beschrieben - erfolgen und sind eng mit der zuständigen Bodenschutz- und Forstbehörde beim Landratsamt abzustimmen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert, die Eingang in die Genehmigungsentscheidung finden.

Nach Angaben der Vorhabenträgerin wird einer potenziellen Gefährdung der Böden durch den Austritt von Schmier- oder Kraftstoffen durch geeignete Vorsorgemaßnahmen entgegengewirkt (Seiten 35/36 des UVP-Berichts), sodass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines derartigen Ereignisses als sehr gering eingeschätzt werden kann. Diese Maßnahmen sind in der Genehmigungsentscheidung als Nebenbestimmungen mitaufgenommen, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass unter Beachtung der in der Genehmigungsentscheidung aufgenommenen Nebenbestimmungen der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die nachfolgende Rekultivierung kompensiert werden kann und keine dauerhafte Beeinträchtigung der Böden und ihrer Leistungsfähigkeiten darstellt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die beschriebene Vorgehensweise der Bodenrekultivierung im Steinbruch Götzingen bereits langjährig praktiziert wird und seither keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden festgestellt werden konnten.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser & Bewertung

Oberflächenwasser

Innerhalb der Antragsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die geplante Abbaufäche ist Bestandteil von den im Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AGWN) ausgewiesenen Einzugsgebieten des Deustgrabens, des Rinschbachs und des Hüfelterngrabens. Der Deustgraben und der Hüfelterngraben entwässern in den Rinschbach.

Nach den Angaben im UVP-Bericht (Seite 33) sammelt sich innerhalb der aktiven Abbaufäche auf der Steinbruchsohle das Niederschlagswasser über den als Wasserstauer wirksamen Haßmersheimer Schichten. Diese Gewässer sind jedoch nur temporär vorhanden und trocknen in niederschlagsarmen Perioden aus. In den bereits wiederverfüllten und teilweise rekultivierten Bereichen des Steinbruches sind mehrere temporäre Gewässer vorhanden, die in die genehmigte Rekultivierungsplanung integriert wurden und somit erhalten bleiben.

Im Ergebnis werden durch den Eingriff weder Oberflächengewässer noch maßgebliche Anteile eines Einzugsgebietes beansprucht. Mit den vorgelegten Antragsunterlagen wird die Rekultivierungsplanung ausschließlich für den Erweiterungsbereich beantragt. Die genehmigte Rekultivierungsplanung für den übrigen Steinbruch und die hierin vorgesehenen Gewässer werden von dem Erweiterungsvorhaben nicht berührt.

Hydrogeologie und Grundwasser

Nach dem vorgelegten UVP-Bericht (Seite 33 ff) sind das Vorhabengebiet und sein Umfeld weder Bestandteil eines Quellen- oder Wasserschutzgebietes noch besteht eine regionalplanerische Ausweisung als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Südlich des Steinbruches Götzingen beginnt in ca. 600 m Entfernung zur beantragten Abbauerweiterung die Zone III B des Wasserschutzgebietes „Barnholzquelle Adelsheim und Talbrunnen Osterburken (Nr. 225210)“.

Der Obere Grundwasserleiter ist nach der Hydrogeologischen Karte M 1:50.000 am Standort in den Kalksteinen des Oberen Muschelkalks als Kluft- und/oder Karstgrundwasserleiter ausgebildet und weist eine meist hohe bis mäßige Durchlässigkeit sowie eine hohe Ergiebigkeit auf. Die Gesteine des Oberen Muschelkalks werden im Steinbruch maximal bis zum Top der Haßmersheimer Schichten gewonnen. Bis in diese Tiefe besteht am Standort kein zusammenhängender, dauerhaft wassergefüllter Grundwasserkörper. Wasserzutritte aus hängenden Grundwasserleitern sind im Steinbruch bisher auch nicht beobachtet worden.

Unter Berücksichtigung der beantragten Abbautiefe wird das Grundwasser nicht aufgeschlossen. Durch den Abbau bis maximal zu den „Haßmersheimer Schichten“ wird eine Mindestmächtigkeit von 20 m schützender Deckschichten über dem Grundwasser verbleiben. Durch diese Begrenzung des Abbaus können maßgebliche Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden.

Eine betriebsbedingte Nutzung von Grundwasser, z.B. für die Staubniederschlagung oder für Produktionsprozesse, ist nicht vorgesehen.

Zu berücksichtigen ist, dass im Zuge der Wiederverfüllung des Steinbruches neue Deckschichten aus grubeneigenem Abraum und geeignetem bindigem Fremdmaterial aufgebaut werden, die die Schutzfunktion für das Grundwasser übernehmen. Die Verfüllung erfolgt in erster Linie mit grubeneigenem Abraum und den Aufbereitungsabgängen aus dem Schotter- und Splittwerk. Bei Bedarf wird geeignetes Erdaushubmaterial der Zuordnungsklasse Z0* von externen Baumaßnahmen zur Rekultivierung eingesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass kein Substrat mit erhöhten Schadstoffgehalten eingesetzt wird, welches zu einer stofflichen Belastung des Grundwassers führen könnte. Somit kann durch die geplante Rekultivierung die Schutzfunktion für den Grundwasserleiter langfristig wiederhergestellt werden.

Der potenziellen Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe wie Schmier- oder Kraftstoffen aus dem Abbaubetrieb begegnet die Vorhabenträgerin durch angemessene Schutzvorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen (Seite 36 des UVP-Berichts). Diese Maßnahmen sind in der Genehmigungsentscheidung als Nebenbestimmungen mitaufgenommen, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass sich aus dem Erweiterungsvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer, mithin auf das Schutzgut Wasser ergeben. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass durch den langjährigen Abbau- und Verfüllbetrieb keine Beeinträchtigungen des Grundwassers eingetreten sind, sodass die von der Vorhabenträgerin bislang getroffenen Maßnahmen geeignet sind, einen grundwasserverträglichen Abbaubetrieb zu gewährleisten.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima & Bewertung

Die lokalklimatischen Verhältnisse werden aus den topographischen Verhältnissen sowie aus den gegebenen Landnutzungen abgeleitet. Vorliegend sind für die Lufthygiene die beim Betrieb des beantragten Abbauvorhabens auftretenden Staubemissionen von Bedeutung. Hierzu wurde ein Staubemissions- und -immissionsgutachten erstellt und den Antragsunterlagen beigefügt (Teil VIII der Antragsunterlagen).

Nach den Ausführungen des UVP-Berichts (Seite 37) ist das Untersuchungsgebiet großklimatisch dem Übergangsbereich zwischen maritimer und kontinentaler Beeinflussung zuzuordnen. Der Steinbruch und die Erweiterungsfläche sind durch landwirtschaftliche Nutzung und kleinere bis mittelgroße Waldflächen sowie eine vergleichsweise geringe Besiedlungsdichte geprägt, sodass die lufthygienischen Verhältnisse als günstig und wenig belastet anzusehen sind. Eine Vorbelastung durch Staubemissionen besteht durch den bestehenden Steinbruch.

Dem Waldbestand Henig kommt eine hohe klimatische und lufthygienische Bedeutung zu, da Wälder als Puffer gegenüber extremen Temperaturen und Winden sowie als Sauerstoffproduzent und Filter für Luftschadstoffe, wie Staub, Ruß und sonstige Verunreinigungen wirken und eine temperatenausgleichende Funktion zugunsten von Siedlungsflächen ausüben. Maßgeblicher für das Siedlungsklima von Götzingen sind jedoch die Ackerflächen westlich des Steinbruches, die zur nächtlichen Durchlüftung des Siedlungskörpers beitragen.

Der Steinbruch und die Erweiterungsfläche liegen nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in einem großräumig ausgewiesenen Bereich von Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Dies ergibt sich aus der Funktion als Frischluftentstehungsgebiet bei gleichzeitiger Lage in Siedlungsnähe. Die als klimarelevant ausgewiesenen Flächen erstrecken sich jedoch auf einen so großen überörtlichen Freiraumbereich, dass die vom geplanten Rohstoffabbau beanspruchte Teilfläche keine relevante bioklimatische Bedeutung für die umliegenden Siedlungen aufweist.

Durch das geplante Vorhaben wird auf einer Fläche von ca. 12,2 ha in den Bestand einer insgesamt ca. 35 ha großen Waldfläche eingegriffen, wodurch die beanspruchte Teilfläche für die Dauer der Rohstoffgewinnung und der Wiederverfüllung ihre lufthygienische sowie klimatische Funktion für das nähere räumliche Umfeld verliert, da die für die Luftreinigung nötige Vegetationsdecke fehlt und die Abbaumaßnahmen eventuelle Luftströmungen unterbricht. Wegen der geringen bioklimatischen Bedeutung der Erweiterungsfläche für die umliegenden Siedlungen, ergeben sich hieraus keine relevanten Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen. Zu berücksichtigen ist, dass nach den Angaben der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme der Waldflächen immer nur abschnittsweise erfolgt und derzeit ehemalige Abbauflächen wiederaufgeforstet werden. Nach Beendigung des Abbaus werden die ursprünglichen Reliefverhältnisse und Nutzungsformen wiederhergestellt, sodass die Auswirkungen nur von vorübergehender Natur sein werden.

Da mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Errichtung von Gebäuden, Bauwerken oder Anlage von asphaltierten Straßen einhergeht, kommt es zu keinem versiegelungsbedingten Anstieg der Lufttemperatur im Bereich des Vorhabens. Innerhalb der Abbaufläche ist nur mit geringfügigen Änderungen der Temperatur zu rechnen, die auf den Abbaubereich begrenzt sind. Auswirkungen auf den Temperaturverlauf oder die Verdunstungsrate außerhalb des Steinbruches sind nicht zu erwarten.

Der Bereich des Steinbruches und sein benachbartes Umfeld sind von den betrieblich bedingten Staubemissionen betroffen. Das für die Erweiterung erstellte Staubgutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben in den Siedlungsgebieten und im bebauten Außenbereich keine schädlichen Staubimmissionen zu erwarten sind, die als erhebliche Nachteile oder Belästigungen hinsichtlich der Lufthygiene einzustufen sind.

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas sowie Veränderungen der lufthygienischen Verhältnisse durch das beantragte Vorhaben nicht zu rechnen. Auswirkungen auf das Großklima sind durch die Kleinflächigkeit und die zeitlich begrenzte Dauer des Rohstoffabbaus ebenfalls nicht zu erwarten.

2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft & Bewertung

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Nach dem UVP-Bericht (Seite 41) befindet sich das maßgebliche Gebiet innerhalb der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten im Naturraum Bauland. Die leicht hügelige Landschaft im Bereich der geplanten Antragsfläche ist geprägt von Landwirtschaftsflächen (Ackerland) und kleinen bis mittelgroßen Waldgebieten. Der Vorhabenbereich selbst erstreckt sich ausschließlich auf Teile des Waldgebietes Henig.

Die Ortschaft Götzingen liegt rund 1 km vom Vorhabenbereich entfernt. Im nördlichen Umfeld der Erweiterungsfläche verläuft die Kreisstraße K 3904, in südlicher Richtung liegt die K 3964. Innerhalb der Erweiterungsfläche befinden sich keine ausgewiesenen Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung (z.B. Wander- und Radwege, Rastplätze, Hütten). Im Norden, an der Kreisstraße K 3904, liegt ein Grillplatz der Stadt Buchen ca. 140 m nordöstlich des Vorhabenbereichs. Südlich der Antragsfläche verläuft in etwa 500 m Entfernung der Deutsche Limes-Radweg in Richtung Götzingen und Walldürn an dem bestehenden Werksgelände der Vorhabenträgerin vorbei. In Götzingen verläuft ein weiterer ausgewiesener Radweg (Kurpfalzachse), welcher Walldürn und Eberstadt miteinander verbindet.

Durch die geplante Erweiterung des Steinbruches Götzingen kommt es zu einer sukzessiven Beanspruchung des Waldbestandes. Mit dem Verlust einer Teilfläche eines landschaftsprägenden Strukturelements ist eine schrittweise Veränderung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes verbunden. Gebäude oder Bauwerke werden im Bereich der Erweiterungsfläche jedoch nicht errichtet. Die geplante Fördertrasse wird nach den vorgelegten Unterlagen innerhalb eines Geländeeinschnitts verlaufen und somit kaum erkennbar sein. Insgesamt wird der geplante Abbaubereich nach den vorgelegten Unterlagen aufgrund der Topographie von außen nur eingeschränkt sichtbar sein. Von der Kreisstraße K 3904 und der K 3964 ist die Erweiterungsfläche kaum wahrnehmbar, da die Waldrandzone erhalten bleibt und als Sichtschutz dient bzw. die an der Straße befindlichen Gehölzbestände eine direkte Einsichtnahme verhindern. In Götzingen ist die Waldkulisse der Antragsfläche nur von einigen erhöhten Standorten im Westteil der Ortschaft erkennbar, wobei die bereits bestehende Abbauwand nur sehr geringfügig in Erscheinung tritt.

Da der abgebaute Bereich des Steinbruchgeländes im Erweiterungsbereich im Rahmen der Rekultivierung wiederverfüllt und nachfolgend wieder aufgeforstet wird, ist der Eingriff in das Landschaftsbild nur von vorübergehender Natur und es erfolgt eine Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes. Auch die errichteten Anlagen werden nach Abbaubereich zurückgebaut, sodass das Landschaftsbild langfristig wiederhergestellt werden kann.

Das Waldgebiet Henig wird während der Abbau- und Rekultivierungsphase nur noch eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit für Spaziergänger haben. Nachhaltige Beeinträchtigungen für den im Norden an der Kreisstraße K 3904 liegenden, ca. 140 m von der Erweiterungsfläche entfernt liegenden Grillplatz der Stadt Buchen sind nicht gegeben, da ein Waldstreifen um die Antragsfläche als Lärm- und Sichtschutz erhalten bleibt und der Eingriff nur temporärer Natur ist. Ebenfalls ergeben sich keine Einschränkungen der Erholungswirkung für den in ca. 500 m Entfernung, im Süden verlaufenden Deutschen Limes-Radweg, da nur geringe Sichtbeziehungen zum Vorhabenbereich bestehen und eine Vorbelastung durch das bestehende Werksgelände vorhanden ist. Schließlich wird auch durch die geplante Anlage der Fördertrasse im Süden der Antragsfläche, die den dort verlaufenden Forstweg auf einem Teilstück beansprucht, die Erholungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von dem geplanten Abbauvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft und Erholung ausgeht. Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild werden zwar verändert. Diese Veränderungen führen jedoch unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch den bestehenden Steinbruch, der eingeschränkten Einsehbarkeit des Abbaubereichs und der geplanten Rekultivierung der

Erweiterungsfläche nach Bewertung durch die Genehmigungsbehörde zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter & Bewertung

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich laut der aktuellen Liste der Kulturdenkmale keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmale wie z.B. bedeutende archäologische Strukturen oder Fundstellen. Im weiteren Umfeld des Steinbruches bestehen jedoch mehrere Zeugnisse des kulturellen Erbes. Die „Untermühle“ südlich von Altheim hat eine Entfernung von ca. 2 km zur Erweiterungsfläche. Der römische Limes führt westlich an der Zufahrt zum Steinbruch vorbei. Ebenso liegt ein ehemaliger römischer Wachturm ca. 600 m westlich des Vorhabenbereichs.

Nach der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens.

Auswirkungen auf sonstige relevante Sachgüter, wie Infrastruktureinrichtungen oder Bauten, sind durch die beantragte Steinbrucherweiterung ebenfalls nicht zu befürchten.

Das Schotterwerk und die zugehörigen Sozialgebäude im Steinbruch Götzingen sind an das öffentliche Versorgungsnetz von Strom und Trinkwasser angeschlossen. Die Versorgungsleitungen führen von der Straßenseite her zum Betriebsgelände. Die geplante Abbaufäche wird nicht von Leitungstrassen gequert. Auch Bauten oder sonstige Sachgüter befinden sich nicht innerhalb der Erweiterungsfläche. Eine 110 kV-Freileitung verläuft westlich der Antragsfläche in ca. 450 m Entfernung.

Relevante Erschütterungswirkungen auf Wohn- oder sonstige Gebäude sowie auf Versorgungsleitungen sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend sind nach Bewertung der Genehmigungsbehörde keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter gegeben.

2.9 Auswirkungen durch Reststoffe & Bewertung

Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung der Auswirkungen durch Reststoffe sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Rahmen der Rohstoffgewinnung fallen nach Angaben der Vorhabenträgerin außer den wirtschaftlich nicht verwertbaren Gesteinsfraktionen und dem Abraum, der zur Wiederverfüllung verwendet wird, keine spezifischen betrieblichen Abfälle an.

Die Vorhabenträgerin bestätigt in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Seite 17), dass die im Zuge des Maschinenbetriebes und der Wartung anfallenden Abfälle und Wertstoffe der Betriebswerkstatt von geeigneten Entsorgungsfachbetrieben ordnungsgemäß beseitigt oder verwertet und die häuslichen Abfälle aus den Aufenthalts- und Arbeitsräumen dort gesammelt und der öffentlichen Abfallentsorgung angedient werden.

Vor diesem Hintergrund werden aus abfallwirtschaftlicher Sicht, die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter von Seiten der Genehmigungsbehörde als vertretbar angesehen.

2.10 Wechselwirkungen

Über die direkten vorhabenbedingten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hinaus können zusätzliche Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

entstehen. Der UVP-rechtliche Begriff der Wechselwirkung ist fachlich-inhaltlich im Wesentlichen ein ökologischer Begriff, mit dem die Funktionalität von Ökosystemen (Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere und Menschen) beschrieben werden kann.

Der vorgelegte UVP-Bericht befasst sich in Kapitel V (Seite 45 ff) mit den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Von Seiten der Fachbehörden wurde hierzu nichts vorgetragen. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde sind die Ausführungen im UVP-Bericht nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem geplanten Abbauvorhaben keine erheblichen negativen und längerfristig nicht kompensierbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sind. Die Anzahl der potenziell relevanten Wechselwirkungen ist ebenfalls stark eingeschränkt.

3. Zusammenfassende Bewertung

Die Bewertung der einzelnen UVP-Schutzgüter zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sowie der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen, die ebenfalls Gegenstand der Entscheidung sind, mit der Erweiterung der Konzessionsfläche im Steinbruch Götzingen um ca. 12,2 ha keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Verwirklichung des Vorhabens gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und wurden weder im Behördenbeteiligungsverfahren noch in der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Rekultivierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Verträglichkeit mit den Belangen der UVP-Schutzgüter gegeben.